

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

255 (13.7.1904) Badischer Landtag. 124. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 255.

Karlsruhe, 13. Juli 1904.

Badischer Landtag.

124. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 11. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. v. Brauer,
Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Ober-
regierungsrat Dr. Glöckner.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung kurz vor 1/45
Uhr nachmittags.

Sekretär Hohorst verliest die neuen Einläufe:

1. Resolution und Petition der Handelskammer Konstanz,
die Regulierung des Oberrheins betr.
2. Petition der Handelskammer Offenburg-Lahr, zugleich
im Namen der Handelskammern Freiburg, Schopfheim
und Bellingen, die Verbesserung der Schiffsfahrtsstraße auf
dem Oberrhein betr.

Dieselben gehen an die Budgetkommission.

Eingegangen ist ferner:

3. Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 9. d. M.,
daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Eichhorn
und Genossen, betr. das Verbot einer öffentlichen Volks-
versammlung in Freiburg, in der kommenden Woche zu be-
antworten, falls die Geschäftsfrage des Hauses dies noch
zulasse. (Große Heiterkeit.)

4. Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer über
Beratung der Gesetzentwürfe:

- a. die Ausschreibung von Landstraßen betr.
- b. die Abänderung des Polizeistraßengesetzbuches betr.
- c. die Auflösung des zwischen Baden und Hessen
bestehenden Kondominats über die Gemeinde
Rürnbach betr. (samt Staatsvertrag), und An-
nahme derselben in Uebereinstimmung mit den
Beschlüssen der Zweiten Kammer.

4. Anzeige der Geschäftsordnungskommission über das
Ergebnis der von ihr vorgenommenen Auffuchung und
Prüfung der in den Jahren 1902 und 1903 erlassenen
provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Verfassungskommission über
den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betr.
(Zweite Beratung.)

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter

Abg. Obkircher: Da die Drucklegung des ihnen vorlie-
genden Berichts mit größter Beschleunigung erfolgen
mußte, ist es begreiflich, wenn einige kleinere Fehler sich
eingeschlichen haben, die ich gleich eingangs meines Vor-
trags hervorheben will. (Redner nennt dieselben.)

Ich möchte dann weiter bemerken, daß mir gegenüber
Bedenken erhoben worden sind bezüglich dessen, was auf
Seite 23 des Berichts zu § 70 enthalten ist. Nachdem die
Kommission die von der Ersten Kammer in § 70 gestri-
chenen Worte: „Vorbehaltlich der Bestimmungen der
§§ 61 und 61a“, mit der Aenderung wieder eingestellt
hat, daß es statt „der §§ 61 und 61a“ heißt: „Des § 61“,
wird nämlich geltend gemacht, es sei in der Tat der In-
halt des § 61 nicht als ein Vorbehalt gegenüber § 70
anzusehen. Daß wir aber diesen Vorbehalt in § 70 ein-
geschoben haben, hat eine rein formale Bedeutung; ma-
teriell soll damit nichts Neues gesagt sein. Dem Sinn der
Kommission würde es ebensogut entsprechen, wenn die
Stelle wegfallen würde. Einen hieraufgehenden Antrag
namens der Kommission zu stellen, bin ich allerdings nicht
in der Lage.

Als wir hier am 4. Juni d. J. das Gesetz verabschie-
det haben, war es wohl niemanden zweifelhaft, daß wir
noch ein zweites Mal Gelegenheit haben würden, über
dasselbe zu beraten und zu beschließen. Ebenso mag, als
am 5. Juli d. J. das andere Hohe Haus über den vor-
liegenden Gesetzentwurf verhandelte, vielen Mitgliedern
auch des anderen Hauses der Gedanke gekommen sein, daß
auch sie sich nochmals mit dem Entwurf zu beschäftigen
haben würden. Der Herr Minister des Innern hat in der
Verhandlung vom 5. Juli auch eine Andeutung in dieser
Richtung gemacht. Wenn nun die Vorschläge Ihrer Kom-
mission zum Beschluß des Hauses erhoben werden, dann
wird diese Vermutung Tatsache, und es wird sich das
Hohe andere Haus nochmals mit dem Entwurf zu be-
fassen haben. Es ist auch gar nicht verwunderlich und
bedauerlich, wenn über ein so schwieriges, wichtiges und
folgenreicheres Werk wiederholt beraten und dadurch eine
völlige Klarheit über alle Einzelbestimmungen des Ge-
setzes erreicht wird, und weil dadurch noch die Hoffnung
aufrecht erhalten werden kann, daß schließlich ein gutes
und alle Teile wenigstens einigermaßen befriedigendes
Werk aus den Beratungen hervorgehen werde.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat geglaubt, daß in den Vorschlägen, die sie Ihnen neuerdings unterbreitet, eine gute, aber auch abschließende Grundlage für das Zustandekommen des Verfassungswerkes enthalten sei. Es wäre damit auch zugleich die Gewähr gegeben für eine ruhige Entwicklung der Verhältnisse unseres Landes und — was besonders hervorgehoben werden muß — für ein gutes Einvernehmen der beiden Häuser untereinander.

Man kann das Werk nur dann nach allen Seiten hin richtig beurteilen, wenn man sich noch einmal den gegenwärtigen rechtlichen Zustand vor Augen hält, und zwar sowohl die Zusammensetzung der beiden Häuser, als das Verhältnis der Berechtigungen beider Häuser untereinander. Wir — die Zweite Kammer — wollen, und das ist der Kernpunkt der ganzen Bestrebung, daß das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt wird. In der Kommission ist weiter der Wunsch geäußert worden, daß für die größeren Städte, die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, das System der Verhältniswahlen eingeführt werden soll. Ihre Kommission hat in dem letzten Stadium der Verhandlungen dem dagegen erhobenen Bedenken des anderen Hauses stattgegeben und will nun auf das System der Verhältniswahlen verzichten. Was aber die Einführung des direkten an Stelle des indirekten Wahlrechts betrifft, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß es sich um nichts mehr handelt, als darum, eine alte und überlebte Form aus der Welt zu schaffen. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht besitzen wir schon; durch die von uns gewünschte Einführung auch der direkten Verfahrensart wird nichts geschaffen, was rechtfertigen könnte, Befürchtungen für das Staatswohl zu hegen. Durch das, was wir erstreben, werden auch die Rechte der Ersten Kammer in keiner Weise berührt.

Die Groß. Regierung und auch das Hohe andere Haus möchten nun aber diese Gelegenheit benützen, um ihren Bedenken gegen die Einführung des direkten Wahlrechts Rechnung zu tragen, dadurch, daß sogenannte Gegengewichte eingeführt werden. Es sollen zugleich auch zwei alte Wünsche des Hohen anderen Hauses erfüllt werden, einmal der Wunsch, daß die Standesherrn und die kirchlichen Vertreter im Falle ihrer Verhinderung das Recht erhalten, Stellvertreter zu bestellen, und sodann, daß auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung das Hohe andere Haus weitergehende Rechte erhält, als es sie zurzeit besitzt. Daneben soll eine wesentliche Verstärkung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer einhergehen. Ich möchte glauben, daß zwischen dem, was wir für uns erstreben, und dem, was die Regierung und die Erste Kammer dagegen erlangen möchte, ein sachlicher Zusammenhang nicht besteht, daß vielmehr den Wünschen jedes Teils für sich allein Rechnung getragen werden könnte. Nun wissen wir aber durch die wiederholten Erklärungen der Groß. Regierung, und auch der Hohen Ersten Kammer, daß wir in den Besitz des direkten Wahlrechts nicht kommen können, ohne daß wir auch ihren Wünschen entgegenkommen und gewisse Konzessionen machen. Wir sind auch bereit, solche zu machen, um unseren Wünschen die Gewähr zu verschaffen. Demnach wollen auch wir eine Verstärkung der Ersten Kammer nach Anzahl ihrer Mitglieder und nach dem Gebiet, aus dem sie sich rekrutieren sollen. Durch diese Aenderung würde erreicht, daß das andere Haus seinem ganzen Charakter nach etwas wesentlich anderes würde. Zurzeit besteht ja das Hohe andere Haus aus Vertretern des Grundbesitzes und des Adels, aus Vertretern der Hochschulen, der beiden großen christlichen, kirchlichen Gemeinschaften und aus den ernannten Mitgliedern. Diese Mitglieder sollen nun vermehrt werden durch zwei höhere richterliche Beamte — von der Ersten Kammer beschloffen —, durch Vertreter der Selbstverwaltungskörper, nämlich der Städte und Kreise —

hier hat, wie ich gleich hier bemerken will, die Hohe Erste Kammer unseren Vorschlag, diese Vertreter aus Wahlen hervorgehen zu lassen, gestrichen, und beschloffen, daß, wie im Regierungsentwurf vorgelesen, ihre Ernennung durch den Landesherrn erfolgen soll. Ihre Kommission schlägt Ihnen nun aber vor, zu dem System der Wahl zurückzuführen. Eine weitere Verstärkung der Ersten Kammer soll eintreten durch Vertreter der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer. Gegenüber unserem Vorschlag, auch einen Vertreter der künftig zu schaffenden Arbeiterorganisation in die Erste Kammer hineinzudelegieren, haben die Groß. Regierung und auch die Hohe Erste Kammer mit Bestimmtheit erklärt, daß er für sie unannehmbar sei. Deshalb hat sich die Mehrheit Ihrer Kommission nicht entschließen können, den früheren Vorschlag aufrecht zu erhalten.

Wir sind ferner damit einverstanden, daß die Ernennung von erblichen Landständen gegen den bisherigen Zustand erleichtert wird. Wir haben geglaubt, daß eine Erleichterung schon darin liege, wenn wir sagen, alle, die einen Stammgutsbesitz im Grundsteueranschlag von 2 Millionen haben, sollen zu erblichen Landständen ernannt werden können. Die Hohe Erste Kammer hat die Herabsetzung dieser Summe auf 1 Million beschloffen. Wir schlagen Ihnen demgemäß vor, daß künftig 1 Million als genügend angesehen werden soll. Endlich wurde vorgeschlagen, daß sowohl die Standesherrn als die kirchlichen Oberen und die erblichen Landstände das Stellvertretungsrecht haben sollen. Ihre Kommission hat die betreffenden Bestimmungen nach der neuerlichen Beratung wieder gestrichen, weil von der Majorität schwere Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

Was ich hier zusammengefaßt habe, stellt unsere Gegenzessionen dar gegenüber der Gewährung des direkten Wahlrechts. Bei einem Vergleich dessen, was jedes der beiden Häuser gewährt erhält, möchte ich glauben, daß die Zweite Kammer dem anderen Hohen Hause mehr gibt, als sie dafür bekommt. (Abg. Eichhorn: Sehr richtig!) Die Erste Kammer erhält einen völlig anderen Charakter, sie wird auf eine viel breitere, vollstimmlichere Basis gestellt, ihre Bedeutung wird gehoben. Das wird sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, auch auf dem der Initiative geltend machen.

Die Regierung sowohl, wie die Erste Kammer wollen aber außer diesen Konzessionen noch weitere Konzessionen auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung. Es soll nämlich eine Verschiebung der Berechtigungen beider Kammern eintreten bezüglich aller Finanzgesetze. Man sagt, wenn die Erste Kammer verstärkt und auf breitere Grundlage gestellt würde, so müßten ihr naturgemäß auch stärkere Rechte verliehen werden. Dies scheint mir aber keine notwendige Konsequenz zu sein. Wenn wir in der Personalzusammensetzung soweit entgegenkommen, kann doch daraus noch nicht geschlossen werden, daß wir bezüglich der finanziellen Berechtigungen noch weiter entgegenkommen müßten. Wir wollen aber dennoch auch auf diesem Gebiet weitere Konzessionen machen. Wir sind damit einverstanden, daß bezüglich der finanziellen Dauer Gesetze die beiden Häuser sich vollkommen gleichgestellt werden, nur mit der einen formellen Ausnahme, daß diese Gesetze zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen sind und erst nach ihrer Genehmigung durch diese der Ersten Kammer vorgelegt werden können. Ferner wollen wir zugestehen, daß das Finanzgesetz vom andern Hause auch in einzelnen Bestimmungen abgeändert werden kann. Nur wollen wir, daß, wenn sich keine Uebereinstimmung beider Häuser erreichen läßt, und die Erste Kammer das Finanzgesetz schließlich abgelehnt hat, diese genötigt sein soll, ebenso, wie auch die Zweite Kammer, behufs der Durchföhlung

der Stimmen noch einmal über das Gesetz, und zwar in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung abzustimmen. Wir sind auch damit einverstanden, daß auf Wunsch der einen oder der andern Kammer die beiderseitigen Kommissionen zum Zwecke eines Verständigungsversuchs zusammentreten können.

Die Erste Kammer hat durch den Mund verschiedener Redner zu erkennen gegeben, daß ihre jetzige Lage gegenüber den Finanzgesetzen durchaus unwürdig sei. In anderen Ländern besitze das Oberhaus wesentlich weitergehende Rechte als bei uns, z. B. in Frankreich und Nordamerika. Aber ein derartiger Vergleich kann nicht gezogen werden. Denn die dortigen Oberhäuser sind wesentlich anders zusammengesetzt und gehen aus Wahlen hervor, sie enthalten nicht zum größten Teil privilegierte Vertreter, wie unsere Erste Kammer. Die Zweite Kammer dagegen vertritt alle Kreise des Volkes, die Steuerzahler in jeder Schicht. Man hat allerdings gesagt, dies könnte sich in Zukunft vielleicht ändern; es könnten vielleicht hier einmal nur Vertreter der unteren Schichten vorhanden sein, und es müßte eine Gewähr dafür gegeben sein, daß dann in anderer Weise die Rechte der sogenannten oberen Zehntausend wahrgenommen würden. Dem gegenüber könnte man ja auch sagen, daß in der Ersten Kammer nur die obere Schicht der Steuerzahler vertreten wäre, und also in anderer Weise Sorge getragen werden müßte, daß die Rechte der unteren Schichten nicht beeinträchtigt werden. Uebrigens glaube ich, in diesem Zusammenhang darauf hinweisen zu sollen, daß der Reichstag sich doch auch als eine Vertretung des gesamten Volkes fühlt, und daß aus seinen Beschlüssen kein Grund dafür hergeleitet werden kann, daß der Reichstag die Interessen der oberen Schichten sich weniger angelegen sein lasse als die der unteren. Freilich hat der Reichstag sich die dankbare Aufgabe gestellt, die sozialsten Fragen zu lösen, also keine besondere Fürsorge der nothleidenden, dem schwächeren Teile unseres Volkes zuzuwenden, aber niemals hat die Mehrheit dabei die Interessen der anderen Schichten vernachlässigt. Dasselbe wird auch dieses Haus in seiner künftigen Zusammensetzung nach dem neuen Wahlsystem für sich in Anspruch nehmen können.

Nach den Vorschlägen Ihrer Kommission bleiben jetzt noch drei Differenzpunkte. Zunächst die Frage, ob die Vertreter der Städte und Kreise durch landesherrliche Ernennung oder durch Wahl in die Erste Kammer kommen sollen. Wir halten aus den bisherigen Gründen die Wahl für das bessere, und die Kommission schlägt Ihnen vor, an dem dazu früher gefaßten Beschlusse festzuhalten. Den zweiten Differenzpunkt bildet das Stellvertretungsrecht. Die Erste Kammer hält daran fest, daß die Standesherrn, die erblichen Landstände und die kirchlichen Oberen dieses Recht haben sollen. Man könnte füglich fragen, warum denn nur diese und nicht auch z. B. die beiden richterlichen Beamten, die doch auf Amtsdauer ernannt werden, das Recht haben sollen, im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen? Was aber dann insbesondere die Standesherrn betrifft, so ist hervorzuheben: Als die Verfassung ins Leben trat, war es geboten, den Standesherrn, die eben erst ihre staatliche Selbständigkeit hatten aufgeben müssen, zum Ausgleich in den neuen Staatswesen gewisse hervorragende Rechte zu gewähren. Dadurch sind diese alten historischen Berechtigungen geschaffen worden. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen dürften sie nicht neu geschaffen werden. Wir wollen sie ja aber gewiß jetzt, nachdem sie 86 Jahre bestanden, aufrecht erhalten. Ein anderes ist indessen, ob man diese Rechte jetzt so erheblich verstärken soll, wie das durch Verleihung des Stellvertreterrechts geschehen würde. Wir haben nach wie vor schwere Bedenken gegen dieses Stellvertretungsrecht, und die Majorität der Kommission

schlägt Ihnen vor, dieses Recht nicht in die Verfassung hineinzubringen. Wenn gesagt worden ist, die Standesherrn seien häufig nicht in der Lage, den Beratungen der Ersten Kammer anzuwohnen, weil sie auch Mitglieder der Oberhäuser in anderen deutschen Staaten seien, so ist darauf zu erwidern, daß diese mehrfache Mitgliedschaft doch kein Hindernis wäre, daß die Standesherrn selbst an den Beratungen teilnehmen. Die Erste Kammer hat ja auch nicht so häufig Sitzung, am Anfang nur alle paar Wochen eine, schließlich wöchentlich ein- oder zweimal. In früheren Jahrzehnten haben die Standesherrn auch in der That den Beratungen der Ersten Kammer häufig angewohnt, und zum Teil darin eine wichtige Rolle gespielt. Dies ist nun allerdings nicht mehr der Fall. Das liegt aber nicht daran, daß sie noch Mitglieder anderer Landtage sind, sondern an anderen Verhältnissen, die ich hier nicht näher zu erläutern brauche. Man hat dann weiter hervorgehoben, den kirchlichen Vertretern wäre es bei ihrer Amtslast unmöglich, an den Sitzungen teilzunehmen. Dem ist zunächst gleichfalls entgegenzuhalten, daß die Sitzungen nicht so häufig sind, und die kirchlichen Vertreter auch nicht allen Sitzungen anzuwohnen brauchen. Wenn ihnen ein Beratungsgegenstand am Herzen liegt, so wird es aber auch den kirchlichen Vertretern möglich sein, der betreffenden Verhandlung anzuwohnen.

Früher war dies der Fall und es haben damals die Vertreter der Kirchen häufig den Sitzungen der Ersten Kammer beigewohnt und dort die Beratungen gefördert. Es nimmt ja auch im preussischen Herrenhaus ein Kardinal der römischen Kirche an den Verhandlungen Teil, der noch kürzlich lebhaft in die Debatte eingegriffen hat.

Was sodann die erblichen Landstände betrifft, so widerstrebt es uns auf das Stärkste, den mit einem eben erst so weittragenden, vorzugsweisen Recht ausgestatteten Familien auch sofort das Recht der Stellvertretung zu verleihe.

Wir haben also große schwerwiegende Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht. Wer aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, dieses Recht auszuüben, dem sollte man eben für die Zeit der Verhinderung das Recht kassieren, wie das anderwärts und namentlich bei den übrigen Mitgliedern beider Häuser auch der Fall ist. Rechte erzeugen auch die Pflicht, davon Gebrauch zu machen; wer diesen Gebrauch nicht machen will, muß die Folge tragen, daß das Recht überhaupt nicht ausgeübt wird.

Was endlich den dritten Differenzpunkt betrifft, der auf dem Gebiet der finanziellen Gesetzgebung liegt, so muß gesagt werden, daß dieser der aller schwierigste und wichtigste ist. In meinem zweiten Bericht finden Sie eine Auseinandersetzung des Zustandes, der in dieser Hinsicht zurzeit besteht. Diesem ist dann gegenübergestellt der Zustand, der entstehen würde, wenn der Regierungsentwurf, und wenn der frühere Kommissionsbeschluss der Zweiten Kammer, wenn der Beschluss der Ersten Kammer und endlich, wenn der jetzige Kommissionsantrag in Wirkung gesetzt würde. Ich will diese Ausführungen hier nicht wiederholen, da wohl auch der eine oder andere der Herren Redner darauf kommen wird.

Es folgt schon aus dem, was ich aus den Kommissionsbeschlüssen hervorgehoben habe, daß wir zu einem weiteren Entgegenkommen gegen die Wünsche der Ersten Kammer bereit sind, insbesondere was die Dauergesetze, das Finanzgesetz und die anderen in § 60 Ziffer 3 angeführten Gesetze betrifft, indem wir der Ersten Kammer das Recht verschaffen wollen, auch über einzelne Bestimmungen dieser Gesetze zu beraten und zu beschließen, und dann der Abstimmung über das Ganze die Fassung zugrunde zu legen, wie sie aus ihren eigenen Beschlüssen hervorgegangen ist, während nur dann, wenn so eine Einigung mit der

Zweiten Kammer nicht erzielt wird, die Erste Kammer genötigt wird, über die Fassung abzustimmen, wie sie aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen ist. Wir glauben, daß hierbei auch noch eine weitgehende Konzession dadurch herbeigeführt wird, daß die Erste Kammer eine erhebliche Vermehrung ihrer Zahl und also bei der Gesamtabstimmung und Durchzählung ein ganz anderes Gewicht erhält, als sie zurzeit hat. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Einführung dieser Durchzählung einem Staatsbedürfnis Rechnung getragen wird, indem eine größere Garantie für das Zustandekommen des Finanzgesetzes hergestellt wird.

Ich möchte glauben, daß die Zweite Kammer in der erforderlichen Majorität nicht wohl dazu gebracht werden kann, auf dem Gebiete der Konzessionen weiterzugehen, hoffe aber, daß das andere Hohe Haus dieser Lage sich nicht verschließt, und unseren Beschlüssen seine Genehmigung nicht verweigert wird, damit dieses weittragende Werk zu einem würdigen Abschluß gebracht wird. (Lautes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Präsident Dr. Günner teilt mit, daß ein Antrag eingekommen ist, unterschrieben von den Abgg. Beneden, Heimbürger, Vorderer, Hoffmann und Jhrig, dahin lautend:

Wir beantragen, die §§ 60, 61 und 61a in der Fassung der ersten Lesung der Zweiten Kammer wiederherzustellen.

Die allgemeine Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Dr. Wilkens: Erlauben Sie, daß ich in Kürze den Standpunkt darlege, den die nationalliberale Kammerfraktion in der wichtigen, für unser Volk und Land so bedeutamen Frage der Verfassungsreform unter den besonderen Verhältnissen einnimmt, wie sich solche durch die in letzter Woche gefaßten Beschlüsse des anderen Hohen Hauses gestaltet haben, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß wir in dieser Frage einig gehen. Es wird unsererseits anerkannt, daß die Erste Kammer sich bestrebt gezeigt hat, ihrerseits dazu beizutragen, daß etwas Positives zu Stande gebracht werden kann, und daß ihre beschließigen Beschlüsse in einer Reihe von Punkten für uns annehmbar sind.

Es sind aber drei Differenzpunkte übrig geblieben, nämlich die Frage, ob die Vertreter der Gemeinden und Kreise in der Ersten Kammer vom Landesherren zu ernennen oder von den betreffenden Selbstverwaltungsorganen zu wählen sind, dann das Stellvertretungsrecht, welches den Standesherrn u. den Besitzern des Landstandsrechts sowie den Vertretern der beiden Kirchen eingeräumt werden soll, und endlich die Frage des Budgetrechts.

Was den ersten Differenzpunkt anbelangt, so wird unsererseits großes Gewicht darauf gelegt, daß der einschlägige Beschluß der Zweiten Kammer wiederhergestellt wird, wornach die in Betracht kommenden Gemeinde- und Kreisvertreter im Wege der Wahl in die Erste Kammer berufen werden sollen. Es würde, wie in dem Berichte der Kommission der Ersten Kammer als Ansicht der Minderheit dieser Kommission hervorgehoben ist und unseres Erachtens sachlich durchaus zutrifft, von der Bevölkerung nicht begriffen werden, weshalb den großen Korporationen der Selbstverwaltung, die hier in Betracht kommen, ein solches Wahlrecht vorenthalten werden soll, während die Grundherren, die Universitätsprofessoren, die Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern daselbe teils schon lange besitzen, teils neu zugestanden bekommen. Es erscheint auch im Interesse der Erhaltung vollständiger Unabhängigkeit dieser kommunalen Vertreter von etwaigen Regierungseinflüssen als geboten, daß bezüglich

ihrer die Wahl Platz greift. Wenn für die Kommission der Ersten Kammer, als sie die Wahl der in Frage stehenden Vertreter fallen ließ, und zur Ernennung derselben zurückkehrte, nach einer von dem Herrn Berichterstatter der Kommission der Ersten Kammer bei den Verhandlungen im Plenum gemachten Bemerkung die Tatsache mitbestimmend war, daß ein Oberbürgermeister den dringenden Wunsch an die Kommission richtete, sich nicht für die Wahl zu entscheiden, da das Hineintragen politischer Momente in die städtischen Organe bedenklich sei, so kann ich nur sagen, daß man bei einer kurz nach der Publikation des Gesetzentwurfes der Groß. Regierung in betreff der Verfassungsreform hier abgehaltenen Oberbürgermeister-Konferenz einmütig dahin schlüssig wurde, daß auf die Beseitigung der Ernennung und auf die Einführung der Wahl der betr. Vertreter hinzuwirken sei, und zwar im Interesse ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie nummehr einer der Oberbürgermeister des Landes dazu gekommen sein soll, sich nachträglich in der Weise zu äußern, wie dies der Herr Freiherr von Göler in der Ersten Kammer mitgeteilt hat. Das Bedenken, daß durch die Wahl der Gemeindevertreter zur Ersten Kammer das politische Moment in die städtischen Organe hereingetragen werden könnte, haben wir Oberbürgermeister seinerzeit natürlich auch erörtert, aber nicht stichhaltig gefunden, indem eben die Dinge in unseren Städten jetzt schon so liegen, daß dieses Moment wenigstens in die Wahl der Gemeindefollegien nicht erst hereingebracht zu werden braucht, sich darin vielmehr bereits befindet. Man mag es vielleicht bedauern, daß dies der Fall ist. Man mag es weiter beklagen, daß nicht nur bei den kommunalen Wahlen, sondern auch bei den Wahlen zur Kreisversammlung das politische Moment immer mehr an Boden gewinnt. Aber damit kommen wir über die betreffende Tatsache selber nicht hinweg, mit der sich eben abgefunden werden muß, und meines Erachtens auch abgefunden werden kann. Keinesfalls sollte, wenn in dieser Frage einer meiner Berufskollegen neuerdings seine Ansicht geändert hat, dies auf die Entschlüsse der gesetzgebenden Faktoren einen entscheidenden Einfluß ausüben. Unter allen Umständen messen wir auf dieser Seite des Hauses der Wahl der in Rede stehenden Vertreter nach wie vor den erheblichsten Wert bei, und wir werden daher für die von unserer Kommission beantragte Wiederherstellung dieser Wahl stimmen.

Was sodann das Stellvertretungsrecht hinsichtlich der Standesherrn, der Besitzer des Landstandsrechts und der Repräsentanten der beiden Kirchen angeht, so sind die schweren Bedenken, welche wir gegen dasselbe hegen, durch die Verhandlungen im anderen Hohen Hause nicht beseitigt worden. Wenn die Abgeordneten zur Zweiten Kammer und alle übrigen Mitglieder der Ersten Kammer kein Recht besitzen, sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten zu lassen, ist wirklich nicht abzusehen, warum den standesherrlichen Mitgliedern, den erblichen Landständen und den kirchlichen Würdenträgern ein solches Recht verliehen werden soll, und ich kann nur betonen, daß dasselbe nicht etwa nur in unseren Kreisen keinen Anklang findet, sondern daß dagegen namentlich auch draußen im Lande eine weit verbreitete Abneigung herrscht, und daß große Schichten unserer Bevölkerung kein Verständnis dafür haben würden, wenn man zur Einführung einer derartigen Befugnis käme.

Was sonst noch über das Stellvertretungsrecht oder doch wenigstens über ein so weit gehendes Stellvertretungsrecht, wie es das andere Hohe Haus haben will, zu sagen wäre, hat vorhin unser Berichterstatter und in der Ersten Kammer der Vertreter der Universität Freiburg,

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Kimmelin, in so treffender und erschöpfender Weise dargelegt, daß es wohl genügt, auf diese Ausführungen zu verweisen. Prof. Kimmelin hat erklärt, daß er gegen eine Stellvertretung im Falle der Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit eines Standesherrn nichts einzuwenden habe, dagegen hervorgehoben, daß das in verschiedenen anderen Staaten auch für Fälle sonstiger Verhinderung eines Standesherrn zugelassene Stellvertretungsrecht dort zu manchen Klagen Anlaß gebe und auch prinzipiell nicht als unbedingt erweise, indem es bei dem Umstande, daß die Interessen benachbarter Staaten kollidieren könnten, nicht ratsam sei, die gleichzeitige Teilnahme der nämlichen Person an den gesetzgeberischen Arbeiten in verschiedenen Staaten über ein gewisses Maß hinaus zu erleichtern. Kimmelin hat weiter darauf hingewiesen, daß, wenn die Standesherrn das Stellvertretungsrecht eingeräumt bekämen, dieselben dann wohl regelmäßig in unserer Ersten Kammer vertreten sein würden, so daß dann der grundbesitzende Adel im ganzen über 14 Stimmen verfüge, während dem Handel und dem Gewerbe nur drei Stimmen eingeräumt seien. Dieses Bedenken wird nach Kimmelin's Ansicht wie nach meiner eigenen noch dadurch verstärkt, daß, wenn der für die Erlangung der erblichen Landstandschafft erforderliche Steuerantrag des liegenschaftlichen Besitzes nach den Beschlüssen des anderen Hauses von 2 Millionen auf 1 Million herabgesetzt wird, die Möglichkeit der Verleihung der erblichen Landstandschafft und damit einer weiteren Vermehrung der Zahl der Mitglieder des grundbesitzenden Adels in der Ersten Kammer erleichtert wird. Nach dem, was ich von der Sache weiß, besteht in unserem Lande eine solche Möglichkeit bei einem Steuerantrag des liegenschaftlichen Besitzes in der Höhe von einer Million zurzeit in Ansehung von sechs Häuptern adeliger Familien, welchen, wenn sie die Würde der erblichen Landstandschafft erhalten, dann auch noch das Stellvertretungsrecht eingeräumt werden soll, für welches aber gewiß noch viel weniger ins Feld geführt werden kann, als für ein Stellvertretungsrecht zu gunsten der Standesherrn. Jedenfalls gibt die Perspektive, daß mit Hilfe des Stellvertretungsrechts und der erblichen Landstandschafft die Zahl der adeligen Großgrundbesitzer in der Ersten Kammer sich ständig nicht nur auf 14, sondern unter Umständen sogar auf 20 vermehren könnte, zu den erheblichsten Bedenken Anlaß, und wir können daher dem Stellvertretungsrecht zu gunsten der Standesherrn und der erblichen Landstände, wie solches die Hohe Erste Kammer beschlossen hat, nicht zustimmen. Aber auch hinsichtlich der Stellvertretung der kirchlichen Würdenträger stehen wir nach wie vor auf einem ablehnenden Standpunkt. Wir teilen hier durchaus die Anschauungen, die Herr Geh. Hofrat Kimmelin in der Ersten Kammer speziell in bezug auf die Stellvertretung des Erzbischofs vertreten hat.

Was endlich die §§ 60 und 61 der Vorlage angeht, so haben wir uns entschlossen, in bezug auf die finanziellen Dauererträge der Ersten Kammer die Konzession zu machen, daß dieselben, abgesehen davon, daß sie zunächst an die Zweite Kammer gelangen und an das andere Hohe Haus nur dann weiter gehen, wenn die Zweite Kammer sie angenommen hat, als gewöhnliche Gesetze behandelt werden, daß also hinsichtlich derselben die beiden Kammern gleichberechtigt sind. Es ist dies im Vergleich zu dem dormalen geltenden Recht ein sehr namhaftes Zugeständnis, wenn man bedenkt, wie dadurch gerade auf dem Gebiete der Steuererhebung — ich erinnere nur an die bevorstehende Vermögenssteuerreform — der Einfluß der Ersten Kammer und der in ihr besonders stark vertretenen bestehenden Elemente wachsen wird, und ich darf sagen,

daß es vielen von uns nichts weniger als leicht fällt, sich zu dieser Konzession herbeizulassen.

Auch hinsichtlich des Budgets und des Finanzgesetzes sind wir, damit eine Einigung über das Reformwerk zu Stande kommt, zu Zugeständnissen bereit, die ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren. Die Erste Kammer soll darnach — ebenso wie die Zweite Kammer — über alle Einzelpositionen des Budgets zu beraten und zu beschließen in der Lage sein. Weichen hinsichtlich solcher Positionen die Beschlüsse der Ersten Kammer von jenen der Zweiten Kammer ab, so soll zunächst im Wege wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten versucht werden. Diese Ausgleichung wird meines Dafürhaltens durch die von der Ersten Kammer in die Vorlage hereingebrachte, auf einem guten und glücklichen Gedanken beruhende Einrichtung, wornach die beiderseitigen Kommissionen zum Zwecke einer Verständigung zusammentreten können, wesentlich erleichtert werden. Kommt ein solcher Ausgleich dagegen nicht zustande, so soll die betreffende Position in dem dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt werden, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die Zweite Kammer dafür ausgesprochen hat. In dieser Beziehung soll also der Zweiten Kammer auch in der Folge ein Vorrecht gewahrt bleiben. Wir haben aber auf dieser Seite des Hauses niemals einen Zweifel darüber gelassen, daß wir ohne die Erhaltung eines solchen Vorrechts für die Volksvertretung der geplanten Reform nicht zustimmen könnten, nachdem die Zweite Kammer seit Anbeginn der Verfassung in diesen Dingen noch stärker privilegiert war, und nachdem das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht sich bei uns in Baden schon seit einem Menschenalter in Geltung befindet. Der nunmehr beabsichtigte Ersatz der indirekten Form der Ausübung dieses Wahlrechts durch die direkte ist uns nicht so viel wert, daß wir auf jedes materielle Vorrecht der Zweiten Kammer auf diesem Gebiete zu verzichten in der Lage wären.

Was das Finanzgesetz betrifft, so sind wir auch hier zu dem Zugeständnis bereit, daß die Erste Kammer das Recht haben soll, über dasselbe in seinen einzelnen Teilen zu beraten und zu beschließen, während sie es seither nur im ganzen annehmen oder ablehnen konnte. Wir verlangen nur, daß, wenn die Erste Kammer schließlich zur Ablehnung des Finanzgesetzes kommt, welcher Fall allerdings selten sein wird, auf Verlangen der Regierung oder der Zweiten Kammer im Wege einer Durchzählung der Stimmen, wie solche in beiden Kammern abgegeben worden sind, noch eine Gesamtabstimmung darüber stattfinden soll, ob der Entwurf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei. Wir halten dies, da ja ein dringendes Staatsinteresse dafür vorliegt, daß das Finanzgesetz nicht scheitert, sondern zustande kommt, für geboten. Auf der anderen Seite waren wir der Ersten Kammer auch hier wieder entgegenzukommen bestrebt, indem wir nicht etwa auf einen früher ventilirten Gedanken zurückkamen, wornach in anbetracht des Umstandes, daß die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer eine erheblich stärkere prozentuale Vermehrung erfährt, als diejenige der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, bei der Durchzählung nur eine limitierte Zahl von Stimmen von Mitgliedern der Ersten Kammer zugelassen werden sollte. Die Stellung der Ersten Kammer wird also im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtszustand auch hier eine wesentlich günstigere. Es kann überhaupt kein Zweifel darüber sein, daß sie künftighin an Einfluß und Bedeutung in unserem gesamten Staatsleben erheblich gewinnen wird. Sie wird vermöge der in Aussicht genommenen Änderungen in ihrer Zusammensetzung sich ver-

jüngen und im Zusammenhang damit populärer werden, als sie es seither war. Sie wird aber auch dadurch, daß ihre Machtbefugnisse erweitert werden, eine stärkere Position erlangen, als sie solche seither eingenommen hat. Die Zweite Kammer braucht diese Verschiebung der Verhältnisse nicht mit neidischen Blicken zu betrachten, muß aber nach unserer Meinung zum mindesten daran festhalten, daß ihr als der aus den Wahlen des Volkes hervorgegangenen Vertretung auf dem Gebiete des Budgets und des Finanzgesetzes ein sachliches Vorrecht von Belang gewahrt bleibt, entsprechend der seitherigen Tradition unseres Landes und den Bestimmungen einer Anzahl anderer deutscher Verfassungen.

Ich will jetzt auf Weiteres nicht eingehen, obwohl es sich empfehlen könnte, an der Hand des Berichts die Punkte im einzelnen nochmals aufzuzählen, in denen wir den Wünschen der Ersten Kammer entgegengekommen sind, obwohl es ferner vielleicht angezeigt wäre, auf einige Ausführungen, wie sie in der letzten Woche in der Ersten Kammer gemacht worden sind, näher einzugehen, und obwohl es endlich nahe liegen würde, die veränderte Haltung des Zentrums speziell bezüglich der §§ 60 und 61 zu besprechen. Denn die Frage der Verfassungsreform ist jetzt in einem Stadium, welches uns allen tunlichste Beschleunigung der Verhandlungen zur Pflicht macht, zugleich aber auch diejenigen, denen es ernstlich um das Zustandekommen der Vorlage zu tun ist, zur Vermeidung von Auseinandersetzungen nötigt, die hier oder im anderen Hohen Hause die gute Stimmung für das Reformwerk beeinträchtigen könnten. Die Situation ist schwierig, aber nicht hoffnungslos. Wenigstens hege ich noch die Hoffnung, daß die Hohe Erste Kammer wie die Groß-Regierung uns zu einer Verständigung auf Grund unserer durchaus entgegenkommenden und maßvollen Vorschläge die Hand bieten werden. Ich bitte Sie, hiernach den Anträgen unserer Kommission zuzustimmen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Fehrenbach: Ich habe die Empfindung, daß im gegenwärtigen Augenblick in der hochwichtigen Frage der Verfassungsreform das Land nicht mehr lange Reden, sondern tüchtiges Handeln erwarten kann. Auf diejenigen Punkte, worüber in der Verfassungskommission neuerdings eine Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Hohen Ersten Kammer sich ergeben hat, will ich deshalb nicht mehr zurückkommen, sondern mich namens des Zentrums auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken zu den zwischen der Mehrheit der Kommission der Zweiten Kammer und den Beschlüssen der Hohen Ersten Kammer oberschwebenden Differenzen.

Hier in erster Linie ein kurzes Wort zur Frage der Stellvertretung und der Frage, ob die Vertreter der kommunalen Selbstverwaltungskörper ernannt oder gewählt werden sollen. Zu beiden Fragen ist zu sagen, daß zahlreiche Gründe für und gegen das eine oder andere geltend gemacht werden können. Ausschlaggebend war für uns aber von vornherein die Rücksichtnahme auf die Hohe Erste Kammer in der Richtung, daß wir auf die Zusammensetzung derselben uns möglichst Beschränkung auferlegen zu müssen glaubten, während wir andererseits in Beziehung auf die Zusammensetzung der Zweiten Kammer gegenüber der Hohen Ersten Kammer den gleichen Anspruch erheben zu dürfen meinten. (Zuruf des Abg. Lehmann: Arbeitervertreter!) Ich habe schon gesagt, daß ich auf die Fragen, in welchen sich eine Uebereinstimmung zwischen der Kommissionsmehrheit und den Beschlüssen der Hohen Ersten Kammer ergeben hat, nicht mehr zurückkommen werde. Wir bedauern auch, daß der Arbeitervertreter gestrichen wurde, aber wenn wir das

große Reformwerk wollen, dann dürfen wir nicht mehr viel unnötige Worte verlieren. Ich denke, daß dies auch der Kollege Lehmann zu würdigen weiß.

Was die Zusammensetzung der Ersten Kammer anlangt, so haben wir uns leiten lassen von den Wünschen der Hohen Ersten Kammer. Das ist, glaube ich, auch der richtige Gesichtspunkt, wenn man das große Werk der Verfassungsreform zustande bringen will. Was die Stellvertretung der Standesherrn der erblichen Landtschaft betrifft, so kann man hier nicht sagen, es handle sich um alte Rechte, die heute nicht mehr gegeben würden. Das sind eben alte historisch gewordene, exzeptionelle Stellungen, welche mit der Mediatifizierung gegeben wurden und sich durch die Jahrhunderte fortvererbten. Im übrigen entspricht das Stellvertretungsrecht einem speziellen und wiederholt geäußerten Wunsche der Hohen Ersten Kammer. Was die Bedenken gegen die Vermehrung der betreffenden Vertreter anlangt, so ist zu sagen, daß im Hinblick auf die erhebliche anderweite Personalvermehrung von irgend welchen Gefahren, etwa extrem agrarischer oder hyperkonserverativer Richtung, nicht die Rede sein kann. Auch unter diesen Standesherrn werden nicht immer die Anschauungen so geschlossen sein, daß sie in Gegensatz zu den Anschauungen aller übrigen Mitglieder der Hohen Ersten Kammer treten. Auch sind die bürgerlichen Elemente dort genügend vertreten, um irgend welchen Gefahren in dieser Richtung zu begegnen. Die Stellvertretung der Kirchen aber ist eine Konsequenz der Stellvertretung der Standesherrn. Wenn man den letzteren das Recht der Stellvertretung bewilligt, so liegt kein Grund vor, das gleiche Recht den beiden Kirchen zu verweigern, die ein so außerordentlich bedeutungsvolles, ideales Element im Volksleben darstellen. Nun sind in anderen Hohen Häusern einseitige Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht des Erzbischofs geäußert worden. Der Vorredner hat hierauf Bezug genommen, ich glaube aber mit Unrecht. Ich denke, daß eine ausgebildete politische Richtung in der Gegenwart im allgemeinen kein großes Unglück ist. Im Gegenteil, auch von der andern Seite dieses Hauses sind im Verlaufe dieses Landtags schon manche beherzigenswerte Anschauungen hierüber vertreten worden. Ich glaube unterstellen zu dürfen, daß sich auch in anderen Hohen Häusern schon politische Anschauungen ausgebildet und sich auch Geltung verschafft haben. Die Bedenken, die vom Herrn Geh. Hofrat Kümelin in der Hohen Ersten Kammer geäußert worden sind, sind also in keiner Weise begründet.

Was die Frage der Ernennung oder der Wahl der Vertreter der Kreise und Städte anlangt, so geben wir zu, daß auch in dieser Frage Gründe für beide Arten der Erledigung angeführt werden können. Wir sind der Meinung, daß es nicht wünschenswert sei, noch mehr als bisher schon politische Gesichtspunkte in die kommunalen Selbstverwaltungskörper hineinzutragen. Wir halten es für kein Unglück, wenn die betreffenden Vertreter nicht durch Wahl in die Erste Kammer gelangen, sondern durch Berufung seitens des Landesherrn ihre Sitze einnehmen. Aus beiden Fragen aber machen wir keine Haupt- und Kabinettsfrage. Sie können so oder so entschieden werden, wir werden dem großen Verfassungswerk auch bei einer Entscheidung in anderer Richtung keine Schwierigkeiten machen.

Bezüglich des dritten und des wichtigsten Punktes, der Frage des Budgetrechts, sind auch wir allerdings der Meinung, daß dieselbe in der neuerlichen Fassung der Kommissionsbeschlüsse eine solche Regelung gefunden hat, mit der sich auch die Erste Kammer zufrieden geben kann. Wir stimmen deshalb in erster Linie für die §§ 60 und 61 in der Fassung, wie sie neuerdings aus der Kommission

hervorgegangen ist. Die Erste Kammer möge bedenken, daß sie durch eine anderweitige Ausgestaltung ihrer Zusammensetzung schon eine außerordentlich wirksamere und bedeutungsvollere Stellung in Zukunft hat. Wir bitten auch die Hohe Erste Kammer zu bedenken, daß ihr auf den wichtigsten Gebieten der Finanz- und Steuergesetze durchaus die gleichen Rechte eingeräumt sind im Gegensatz zu bisher, und daß auch in der noch bestrittenen Frage des Einflusses der Ersten Kammer auf die einzelnen Budgetpositionen diese nach den neuerlichen Beschlüssen der Kommission ein weiteres wirkungsvolles Recht erhält, als die Erste Kammer anzunehmen scheint. Die Zweite Kammer wird den Wünschen, den Erklärungen, den Begründungen der Ersten Kammer gegenüber einzelnen Budgetpositionen nicht taub bleiben. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß, so lange zwischen beiden Häusern ein friedliches Verhältnis besteht, auch die Zweite Kammer sich alle Mühe geben wird, den berechtigten Wünschen der Hohen Ersten Kammer nachzukommen. Die Hohe Erste Kammer dürfte allen Anlaß haben, die Geschichte unserer Verfassung durchzugehen, um zu erkennen, daß die Zeiten unfreundlicher Spannung außerordentlich selten sind. Wir haben die berechtigte Hoffnung, daß dieser Zustand auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden kann. Auf der anderen Seite sind wir allerdings der Meinung, daß, falls die Erste Kammer über ihre Ansprüche nicht hinwegkommen zu können glaubt, für uns die Frage der Stellung der Ersten Kammer zu den einzelnen Budgetpositionen keine so ausschlaggebende ist, um zum Schluß daran das ganze große Reformwerk scheitern zu lassen. Wir sind der Meinung, daß wir im übrigen mit unseren Rechten wirksame Kampfmittel genug haben gegenüber der Groß-Regierung, und eventuell auch gegenüber der Ersten Kammer. Die Erfahrungen, welche in anderen deutschen Bundesstaaten gesammelt worden sind, wo beide Kammern ein gleiches Budgetrecht haben, zeigen, daß unter der Gleichheit des Budgetrechts die fortschrittliche Entwicklung, die finanzielle Wohlfahrt noch nicht litt. Nun hat der Abg. Wilkens gesagt, es reizt vielleicht (Abg. Wilkens: Das habe ich nicht gesagt!), zu der veränderten Stellung des Zentrums gegenüber dem Budgetrecht Stellung zu nehmen. Er unterlasse es aber, sich hierüber zu äußern im Interesse einer friedlichen Verständigung. Von einer veränderten Stellungnahme des Zentrums zu reden, entspricht indes nicht den Tatsachen. Wir haben von Anfang an Klarheit darüber obwalten lassen, daß wir eventuell, schlimmsten Falls, bereit seien, soweit zu gehen. (Zurufe bei der Sozialdemokratie und Lachen.) Wenn gewisse eigentümliche Äußerungen in meiner Nachbarschaft laut werden, so glaube ich, daß gerade dort dazu kein Anlaß vorliegt. Wenn ich mich recht erinnere, hat man in diesen Kreisen öffentlich, in der Presse und in Versammlungen so weitgehende Konzeptionsanerbietungen beliebt, die hätten gefährlich werden können. (Weiterkeit.) Wir haben von unserer Absicht bei Zeiten den Führern der anderen Parteien dieses Hauses Mitteilung gemacht. Nachdem die Angelegenheit von anderer Seite in der Öffentlichkeit zur Sprache gebracht worden war, mußten auch wir öffentlich unsere Stellungnahme präzisieren. Bisher sie verlautbaren zu lassen, haben wir vermieden, um nicht die Schritte der Zweiten Kammer gegenüber der Hohen Ersten Kammer zu beeinträchtigen. Von einer Gefährdung des ganzen Werkes deshalb kann keine Rede sein. Die Hohe Erste Kammer weiß ganz genau, daß zum Zustandekommen des Verfassungswerkes Zweidrittelmehrheit in diesem Hause erforderlich, und daß diese Zweidrittelmehrheit nur dann gegeben ist, wenn die beiden großen Parteien dieses Hauses einmütig sind. Sie weiß auch, daß trotz unserer Stellungnahme die Verfas-

sungsreform doch scheitern wird, wenn sich nicht die nationalliberale Fraktion entschließt, ihren Wünschen entgegenzukommen.

Wir meinen, daß das, was jetzt noch als Differenz vorhanden ist, die Bedeutung nicht haben kann, um alle Arbeit, alle Mühen langer Jahre scheitern zu lassen. Wir erlangen das, was unser Volk in ganz überwiegender Mehrheit und schon lange angestrebt hat, die direkte Wahl. Wir erlangen des weiteren das, was nach den Verhältnissen früherer Landtage nicht so schnell zu erwarten war, nämlich eine reine Volkskammer. Daß diese so lange und so heiß angestrebte Veränderung nur mit erheblichen Opfern zu erreichen sein werde, darüber war sich doch wohl jeder von uns von vornherein klar. Wir sind der Meinung, daß die Opfer, die wir schlimmsten Falls zu bringen bereit sind, sich verantworten lassen vor der Geschichte unserer Verfassung, auch vor der Zukunft unserer Zweiten Kammer. Wir würden sehr bedauern, wenn die vielen Mühen und Arbeiten vergeblich gewesen wären, und die Hoffnung des Volkes scheiterte. Wir wären glücklich, wenn wir im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten durch entgegengesetzte Weisheit von Seiten der Ersten und Zweiten Kammer das zustande brächten, was den anderen Staaten versagt geblieben ist, eine fortschrittliche Reform unserer Verfassung. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Benedey: Im Gegensatz zu meinem Vorredner muß ich namens meiner Parteifreunde erklären, daß die Vorlage in der Fassung, wie sie von der Ersten Kammer an uns zurückgekommen ist, für uns absolut unannehmbar ist. Wir sagen uns, der Preis, der für das direkte Wahlrecht gefordert wird, ist uns zu hoch. Ich habe mich schon früher über den Wert der Einführung des direkten Wahlrechts für Baden ausgesprochen und kann darauf verweisen. Meine Auffassung deckt sich wesentlich mit derjenigen, die vom Herrn Präsidenten Lemald in der Hohen Ersten Kammer vorgetragen worden ist. Auch er hat das ideale Moment mit allem Nachdruck betont und ausgesprochen, daß mit der Einführung der direkten Wahl sozusagen das Volk mündig erklärt werde, daß aber die praktische Bedeutung dieses Schritts keine allzugroße sei.

Es kann nicht bestritten werden, daß unsere Bevölkerung sich über die Nachteile der indirekten Wahl hinausgeholfen hat, indem die Kandidaten lange vor der Wahlmännerwahl benannt wurden, und die Wahl so eigentlich direkt ist, so daß man sagen kann, daß es sich nur um die Beseitigung einer lästigen Form handelt. Wenn man sich noch vorhält, was in beiden Hohen Häusern vom Regierungstisch und von verschiedenen Rednern gesagt wurde, daß nämlich die Tage der indirekten Wahl gezählt seien, so muß man sagen, einen allzu teuren Preis zu zahlen, haben wir keine Veranlassung. Der geforderte Preis ist aber zu hoch. Was man uns zumutet, ist, bei Licht betrachtet, nichts anderes, als das direkte Wahlrecht mit den berichtigten Kantelen, die das Volk seit etwa 15 Jahren mit größter Entschiedenheit zurückgewiesen hat. Fast alle diese Vorschläge kehren in der Vorlage im großen und ganzen wieder. Es wird uns eine Verschlechterung unseres Wahlrechts angeschlossen.

Daß die Einführung der Karenzzeit und die Entrechnung gewisser Steuerrestanten eine Verschlechterung des Wahlrechts ist, darüber darf und kann man sich nicht täuschen. Allerdings ist sie nicht von sehr großer praktischer Tragweite. Wir haben uns deshalb mit schwerem Herzen entschlossen, diesem Vorschlag beizustimmen.

Vor allen Dingen ist als Hauptankel die Verstärkung der Ersten Kammer und die Vermehrung ihrer Rechte bezüglich der Finanzgesetze aufzutreten. Auf diesen

Punkt legt die Erste Kammer das größte Gewicht, man fordert nichts weniger als vollkommene Gleichstellung beider Kammern bei sämtlichen Finanzgesetzen. Das ist für uns unannehmbar. Wir können die Begründung dieser Forderung in keiner Weise als stichhaltig ansehen. Man hat auf die Senate in Frankreich und Nordamerika hingewiesen. Dieser Vergleich legt die Annahme nahe, daß bei dem, der ihn angestellt hat, eine gründliche Kenntnis der Zusammenfassung dieser Körperschaften nicht vorhanden ist. Der Senat von Nordamerika ist ein Staatenhaus, kein Herrenhaus, und scheidet also bei diesem Vergleich überhaupt aus. Der französische Senat beruht mittelbar auf dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht und ist ungefähr wie unsere Zweite Kammer zusammengesetzt. Er wird gewählt von zwei Wahlkörpern. Der erste umfaßt die Deputierten, die Generäle und die Arrondissementsräte, der zweite besteht aus den Gemeinderäten. Alle diese Körperschaften werden aber durch allgemeine und gleiche Wahl gewählt. Zudem beginnt in Frankreich das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus nicht erst mit dem 25. Jahr, sondern schon mit dem 21., es geht also erheblich weiter als unseres. Ich sehe also nicht ein, wie man unsere Erste Kammer, die eine Vertretung der Privilegierten nach Geburt und Besitz darstellt und von jedem engeren Zusammenhange mit dem Volk losgelöst ist, mit dem französischen Senat vergleichen will. Man gebe uns einen solchen französischen Senat, dann wollen wir mit uns reden lassen. Dann könnte man sich leichterens Herzens über die Gleichstellung beider Kammern hinwegsetzen. Aber so lange die Erste Kammer so zusammengesetzt ist, wie sie ist, soll man uns nicht auf den französischen Senat verweisen.

Wenn man gesagt hat, die bisherige Stellung der Ersten Kammer sei unwürdig, so kann ich das nicht einsehen. Sie beruht auf der Verfassung von 1818 und hat bisher niemals zu Beschwerden Anlaß gegeben. Vielleicht sind in der Budgetkommission der Ersten Kammer Neuerungen des Keraers gefallen, daß man nicht dieselben Rechte habe, wie die Zweite Kammer. Aber das Land hat davon nie etwas gehört und sich immer wohl dabei befunden. Es ist eine starke Uebertreibung, wenn man den vor bald 90 Jahren festgelegten Zustand als unwürdig bezeichnen will. Wir stehen überhaupt auf dem Standpunkt des Einkammerstems. Wir sahen, es soll nur der Volksvertreter sein, der hervorgeht aus der Wahl seiner Mitbürger, niemand soll durch blinden Zufall oder eine Gnade oder Günst an der Gesetzgebung teilnehmen; da fällt es uns natürlich unheimlich schwer, eine Konzeption nach jener Seite zu machen. Wir sind nicht in der Lage, einer Gleichstellung beider Häuser zuzustimmen. Davon kann gar keine Rede sein.

Wir haben auch die schwerwiegendsten Bedenken gegen die Vorschläge der nationalliberalen Partei, die auf das Vorrecht der Zweiten Kammer bezüglich der Dauerbesetze unter den Finanzgesetzen zugunsten der Ersten Kammer verzichten, und haben daher unsern Antrag auf Wiederherstellung des ursprünglichen Kommissionsvorschlages gestellt. Ich will ja sagen, daß die Wertung dieser Fragen von verschiedenen Gesichtspunkten aufgefakt werden kann, und ich habe in der Kommission vorbehaltlich meiner endgültigen Entscheidung dem nationalliberalen Antrage zugestimmt, muß aber sahen, daß bei näherer Prüfung der Frage die schwerwiegendsten Bedenken sich mir aufgedrängt haben. Die Dauerbesetze, auf die man von seiten der nationalliberalen Partei verzichten will, sind durchaus nicht gering einzuschätzen. Es fallen darunter unbestrittenermaßen, wie es auch in dem Bericht, von dem wir alle einig sind, daß er mit seltenem Fleiße

und Gediegenheit ausgearbeitet ist, auf Seite 52 heißt: „die auch außerhalb des periodischen Auflagengesetzes vorgelegten Gesetzentwürfe über direkte Steuern“.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß schon auf dem nächsten Landtag wir uns mit einschneidenden Steuergesetzen zu befassen haben werden, insbesondere mit der gesamten Reform unserer direkten Steuern. Nach der bisherigen Rechtslage ist die Sache so, daß die Erste Kammer Einzelheiten nicht abändern kann und das Gesetz nur en bloc ablehnen könnte. Dann wären wir aber eventuell imstande, wenn eine Durchzählung stattfände, die Erste Kammer zu überstimmen. Das ist nach dem Vorschlag der nationalliberalen Partei ganz anders. Wenn wir zu einer volkstümlichen Steuerreform übergingen, und dann im anderen Hohen Haus Bedenken dahin laut würden, daß das Gesetz — wie man sich in der I. Kammer schon ausgedrückt hat — eine „Vermögenskonfiskation“ bedeute, und daß die breiten Schultern der Besitzenden nicht mehr in der Lage seien, die schweren Lasten zu tragen, so wird man dort (in der Ersten Kammer) einfach in der Lage sein, das Gesetz, wie jedes andere, in einzelnen Bestimmungen oder im ganzen abzulehnen, und dann haben wir in der Zweiten Kammer keine Macht, eine vom ganzen Volke als notwendig anerkannte Reform durchzubringen. Das ist ungeheuer schwerwiegend, und unsere ganze Zeit drängt doch nicht dazu, daß man dem Herrenhaus vermehrte Rechte gibt; denn wenn man neunzig Jahre nach Einführung der Verfassung an eine Reform derselben schreitet, so könnte, wie man meinen sollte, diese eigentlich nur dahin gehen, der Ersten Kammer neues Leben zu geben, sie volkstümlicher zu gestalten, nicht aber ihr mehr Rechte zu geben, sondern vielmehr die Rechte und die Stellung der Zweiten Kammer ihr gegenüber zu stärken. Jedenfalls für das, was uns von der Ersten Kammer angefordert wird, können wir nicht stimmen. Wir bitten vielmehr, unsern Antrag auf Wiederherstellung der Beschlüsse der Zweiten Kammer in der ersten Lesung anzunehmen. Ich meine, in diesem Vorschlag ist eine ganz berechnete Verteilung der Befugnisse beider Kammern gegeben, wie sie im Interesse des Landes liegt, denn es liegt nicht im Interesse des Landes, daß 15 oder 20 Herren in der Ersten Kammer unser ganzes öffentliches Leben in den wichtigsten Finanzfragen lahm legen können. Es ist aber in unsern Beschlüssen auch ein weitgehendes Entgegenkommen zu erblicken, denn es wird der Ersten Kammer das Recht gegeben, in einzelnen Teilen die Finanzvorlagen vorläufig abzuändern, und wir sind dann verpflichtet, uns zum zweitenmal mit der Sache zu befassen. Wir halten diese Frage der Finanzgesetze für ausschlaggebend und entscheidend, und legen ihr gegenüber der Frage der Stellvertretung und der Frage, ob die Bürgermeister usw. durch Ernennung oder Wahl in die Erste Kammer kommen, nicht das gleiche Gewicht bei, obwohl wir ihre Bedeutung nicht unterschätzen. Es ist übrigens das Verfahren, das gegenüber dem Herrn v. Neubronn wegen seines Auftretens in der Ersten Kammer eingehalten wurde, durchaus nicht entmutigend dafür, sich für die landesherrliche Ernennung und gegen die Wahl zu entscheiden. Ich bitte also, unsern Anträgen zuzustimmen, damit es uns ermöglicht wird, mit der Mehrheit des Hauses zusammen weiter vorwärts zu schreiten.

Die Beratung über den Antrag Benedey ist eröffnet.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag eingekommen ist, unterzeichnet von den Abgg. Zehner, Dörfcher, Wildens und Zehrenbach, welcher lautet:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:
Den Antrag der Kommission zu § 70 abzulehnen und dem Beschluß der Ersten Kammer zu diesem Paragraphen beizutreten.

Abg. Eichhorn: In dem Verhalten unserer Partei zur Wahlrechtsreform hat sich seit der letzten Beratung hier nichts geändert. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir mit allem Nachdruck bestrebt sind, das direkte Wahlrecht zur Einführung zu bringen, und wir haben, um dieser Volksforderung nicht hindernd im Wege zu sein, von vorneherein darauf verzichtet, unfere prinzipiellen Standpunkt gegenüber der Ersten Kammer durch entsprechende Anträge Ausdruck zu verleihen. Wir wollen das direkte Wahlrecht, so wie es vor 2 Jahren gefordert wurde, ohne jede Kautele. Nun aber wird uns in der Regierungsvorlage und den Kommissionsbeschlüssen ein Preis für das direkte Wahlrecht gefordert, der uns zu hoch ist. Da ist in erster Linie die Wahlrechtsverschlechterung durch die Karenzzeit und den Ausschluß der Steuerrückständigen. Wenn in den früheren Beratungen darauf hingewiesen wurde, daß unsere Genossen in anderen Staaten für ähnliche Verschlechterungen gestimmt hätten, dann darf man nicht vergessen, daß in anderen Staaten solche Schranken schon bestanden, daß sie bei uns in Baden aber neu eingeführt werden sollen; das ist ein großer Unterschied: Diese Wahlrechtsverschlechterung ist sehr bedenklich, wie die Statistik nachweist. Wir haben Grenzorte, wo bis zu 50 Proz. die Wähler auf Grund der neuen Bestimmung das Wahlrecht verlieren würden. Es fallen die Wahlrechtsverschlechterungen so schwer ins Gewicht, daß selbst ein Mitglied der Ersten Kammer, die sonst gewiß nicht so empfindlich ist für die Rechte der unteren Klassen, die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung gefühlt hat. Dieses Mitglied wendet sich insbesondere aus staatsrechtlichen Gründen gegen die Karenzzeit. Ich will nicht näher darauf eingehen, ich bin der Meinung, daß politische Fragen weniger durch die Theorien der Staatsrechtslehrer gelöst werden, es entscheidet hierin vielmehr die politische Macht.

Nun soll aber das direkte Wahlrecht noch erkauf werden durch eine „Entrechtung“ der Zweiten Kammer. Der Herr Minister des Innern hat in der Ersten Kammer in einem ziemlich scharfen Ausfall gegen die Zweite Kammer gegen den Ausdruck Entrechtung polemisiert, wenn man aber die Tatsachen zusammenhält und bedenkt, daß es sich hier um unumstrittene Rechte der Zweiten Kammer handelt, so ist das Grund genug, von einer Entrechtung zu sprechen. Wir legen keinen so großen Wert auf die Zusammenziehung der Ersten Kammer. Wir haben uns im Anfang der Beratung gesagt, wenn es uns nicht gelingt, unsere Wünsche durchzuführen, so haben wir kein so großes Interesse daran, wie die Erste Kammer sich zusammensetzt. Das ist schon wesentlich anders geworden durch die neuerlichen Beschlüsse. In der Regierungsvorlage war die Durchzählung vorgesehen und dabei eventuell eine Festsetzung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer auf den jetzigen Stand in Aussicht genommen. Diese Bestimmung ist gefallen, die Erste Kammer hat die Durchzählung beseitigt, der Arbeitervertreter ist gestrichen worden, dafür aber das Ernennungsrecht des Großherzogs erweitert. In den Anträgen der nationalliberalen Partei über die Durchzählung ist jener Vorschlag, dabei die Mitgliederzahl der Ersten Kammer zu beschränken, nicht wieder aufgenommen, wir müssen also den jetzigen Vorschlag für schlechter halten und haben deswegen gegen die Stellvertretung gestimmt. Die Stellvertretung hat auch selbst nicht die große Bedeutung, die ihr jetzt auf einmal beigelegt wird. Man muß doch bedenken, welches Interesse die Standesherren seit Errichtung der Ersten Kammer an dem badischen Staat genommen haben. Ich habe hier

ein Büchlein des Archivars der Ersten Kammer. Daraus geht hervor, daß eine große Anzahl der Standesherrn Jahrzehnte lang es nicht für nötig gehalten hat, in die Erste Kammer zu kommen. Die Fürsten von Leiningen haben sich 60 Jahre lang nicht in der Ersten Kammer sehen lassen. Der Fürst zu Lehen war in der Ersten Kammer in der Session 1883-84 und seitdem nur hin und wieder einmal. Der Fürst zu Löwenstein-Rosenberg, der sich neulich in der Ersten Kammer so sehr um die Wahlrechtsreform bemüht hat und uns sogar einen Vertreter verschaffen wollte — freilich aus einem Grunde, den wir ablehnen müssen, denn wir verzichten auf die Einführung mittelalterlicher Institute, wie die von ihm verteidigte berufsständische Vertretung — war seit dem Jahr 1818 zum erstenmale 1859-60 und dann erst wieder im Jahr 1900 in der Ersten Kammer.

Nun wird in diesem Büchlein auch gesagt, als Teilnahme an den Verhandlungen komme schon in Betracht, wenn der Standesherr auch nur in einer Sitzung der Session zugegen gewesen sei. Man sieht also, welches Gewicht die Herren auf die Ausübung ihrer Rechte legen. Vielleicht wird man sagen, die Standesherrn haben aber keine Zeit, um an den Verhandlungen teilzunehmen, das beweise die Notwendigkeit des Stellvertretungsrechts. Wenn aber ein solcher Standesherr z. B. englischer Admiral und so immer außerhalb Badens ist, so braucht er auch kein Recht zu haben, an dem politischen Leben Badens als Gesetzgeber mitzuwirken. Als es sich um das Wahlrecht für die armen Arbeiter handelte, die für die Zweite Kammer wählen, da hat der Herr Minister des Innern erklärt, es müsse einer ein oder zwei Jahre in Baden gewesen sein, um mit den politischen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes vertraut zu sein, bevor man ihm das Wahlrecht geben könne. Die Herren Standesherrn dagegen bedürfen keiner Karenzzeit, sie können in die Erste Kammer kommen und dort Gesetze machen, ohne daß sie Baden kennen und mit den Verhältnissen vertraut sind. (Heiterkeit. Zurufe: Sehr gut!) Mit Recht wurde schon darauf hingewiesen, daß man mit dem Strich des Stellvertretungsrechts gerade den Herrn selbst einen Dienst erweise. Einer der Standesherrn hat in der Ersten Kammer erklärt, er sei gleichzeitig Mitglied dreier Herrenhäuser, der badischen Ersten Kammer und der Herrenhäuser in München und in Stuttgart. Nun haben wir wiederholt gesehen, wie verschiedene Bundesstaaten — wenn es sich auch um keine schweren und zu bedrohlichen Differenzen gehandelt hat — gegensätzliche Interessen haben. Ich erinnere nur an den Eisenbahntarif-Streit mit Württemberg. Was soll nun ein Standesherr, der Mitglied mehrerer Herrenhäuser ist, in solchen Fällen tun? Soll er in Stuttgart Württemberger, in München Bayer und in Karlsruhe Badener sein (Heiterkeit.), also in den verschiedenen Staaten in seinen Ansichten und Meinungen wechseln? Man erweist den Herren wirklich einen Dienst, wenn man dafür sorgt, daß sie nur etwas, aber dann auch etwas Ganzes sind. Das haben aber die Herren mit sich abzumachen. Ich habe diese wenigen Bemerkungen nur gemacht, um darzutun, daß wir das Stellvertretungsrecht jetzt für noch weniger notwendig halten als zuvor.

Das wesentlichste und wichtigste ist die Budgetfrage. Hier stehen wir auf dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Wir, die wir prinzipiell das Einkammerystem vertreten, können nicht zugeben, daß die Herren von der Ersten Kammer die gleichen Rechte haben und bei jedem Gesetz dasselbe Gewicht wie die Zweite Kammer in die Waagschale legen, auch wenn es sich um Gesetze handelt, die allein die unteren Volksschichten betreffen. Und erst recht können wir ihnen nicht das Recht zugeftehen, über die einzelnen Budgetpositionen mit zu befinden.

Wenn man den Geist in Rechnung zieht, der aus den Beratungen der Verfassungsvorlage im anderen Haus sprach, so besteht keine Garantie dafür, daß Gesetze, die zu gunsten weiter Schichten des Volkes erlassen werden sollen, nicht von der Ersten Kammer gestrichen oder gekürzt werden. Wenn künftig in den Staatsvoranschlag nur noch diejenigen Beträge eingestellt werden, bezüglich deren Übereinstimmung zwischen den beiden Kammern besteht, so kann es leicht vorkommen, daß Positionen, welche den unteren Volksklassen zugute kommen, gestrichen oder doch wesentlich gekürzt werden, und wir haben kein Mittel, uns dagegen zu schützen. Schlimmer ist noch, daß wir das Vorrecht der Zweiten Kammer wie bei den finanziellen Dauererlassen, so auch bei den Steuererlassen schon preisgegeben haben. Der Vorredner hat auf die Steuerreform hingewiesen und die Gefahren geschildert, denen wir entgegen gehen, wenn die Vermögenssteuer, die Einkommensteuer, überhaupt die direkten Steuern auf eine neue Grundlage gestellt werden, und dann in der Ersten Kammer die höhere Progression bei den großen Einkommen scharf angegriffen werden wird. Einer der Gründe, die der Fürst Löwenstein-Freudenberg ganz besonders für die Gewährung des Budgetrechts an die Erste Kammer angeführt hat, war gerade die Steuerprogression. Er führte aus: „Da nun in Aussicht steht, daß die größte Last des Staates mit der Zeit auf die Einkommensteuer gewälzt und diese progressiv sein wird, so ist es Aufgabe gerade des Hauses der Ersten Kammer, hier bei der Gesetzgebung mitzuwirken, damit die Progression nicht über ein gewisses Maß hinausgeht.“ Die Rede war nicht so mild, wie sie hier niedergeschrieben ist, sie lautete viel schroffer. Dieser vielbeschäftigte Herr meinte, man müsse die Hand fest auf die Klinke der Gesetzgebung halten, um zu verhindern, daß die Progression bei den höheren Einkommen zu hoch werde. Der Berichterstatter führte in anderen Worten dasselbe aus.

Wenn wir eine scharfe Progression im Steuersystem verlangen, so ist das ein durchaus gerechter Grundsatz. Die Zweite Kammer, der viele aus den besitzenden Klassen angehören, wird sich übrigens hüten, gerade die besitzenden Klassen zu scharf heranzuziehen. Den Herren der Ersten Kammer aber möchte ich sagen: Den ärmeren Arbeiter, der mit 900 oder 1000 Mark Einkommen jährlich 3 bis 4 Mark Steuer zahlen muß, drücken diese paar Mark mehr, als Tausende, die jene Herren für ihre Millionen-Einkommen zu entrichten haben. Sie haben ja ein einfaches Mittel, diese Steuerlast von sich abzuwälzen. Sie brauchen nur mit den Armen zu tauschen (Heiterkeit), dann wäre mit einem Schlage ihre Not beendet. Es scheint mir also die verhängnisvollste Konzession zu sein, daß man der Ersten Kammer die finanziellen Dauererlasse ausliefere.

Alles in allem geht aus diesen Darlegungen hervor, daß der Preis, der für die Einführung des direkten Wahlrechts gefordert wird, viel zu hoch ist, und uns deshalb nicht zugemutet werden kann, für das Gesetz zu stimmen, was uns nicht abhält, dem Antrag der demokratischen Fraktion, oder, falls dieser nicht angenommen wird, der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen, denn wir wollen daran mitarbeiten, daß die Rechte der Ersten Kammer keine zu großen werden. Wir verzichten darauf, unsere Anträge wieder einzubringen. Es hat sich in der Kommission gezeigt, daß auch der Versuch, einzelne bescheidene Forderungen durchzuführen, den einmütigen Widerstand der übrigen Parteien gegen sich gehabt hätte. Wir verzichten deshalb darauf, unsere Anträge diesmal zu wiederholen, ohne daß damit unsere Zufriedenheit mit dem, was durch die Vorlage geboten wird, ausgedrückt werden soll.

Ich könnte damit schließen. Ich halte aber für notwendig, noch mit wenigen Worten auf den Bericht der Verfassungskommission der Ersten Kammer einzugehen und mich gegen die darin gemachten Versuche zu wenden, unsere Stellungnahme gegenüber der Wahlrechtsvorlage, die von vorher herein die einfachste und klare war, als schwankend hinzustellen. Ebenso muß ich mich gegen den Versuch wenden, unsere Haltung als eine solche hinzustellen, die in großen Augenblicken im Stande gewesen wäre, die Wahlrechtsvorlage zu gefährden. In diesem Bericht werden die Sozialdemokraten und ihre Prinzipien eingehend gewürdigt. Ich wollte, daß sie auch ebenso gerecht beurteilt worden wären. Allein dem Herrn Verfasser, der namens der Mehrheit der Verfassungskommission der Ersten Kammer spricht, scheint es mit der Sozialdemokratie so zu gehen wie dem Volk in seiner großen Masse. Er kennt wahrscheinlich ebenso wenig vom Volksleben wie von der Sozialdemokratie. Ich will mich nicht dabei aufhalten, seine Anschauungen im einzelnen zu widerlegen. Ich will nur seine positiven Behauptungen widerlegen, die ich gerade einem Herrn nicht zugetraut hätte, der sich selbst gegen Unterstellungen verwehren mußte und Erklärungen gegen Zeitungsartikel auch an uns gelangen ließ. Im Bericht der Ersten Kammer heißt es: „Als sodann der Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer zur Abstimmung kam, stimmten die sozialdemokratischen Abgeordneten gegen ihn, um ihm den Charakter eines für sie noch zu gemäßigten Entwurfs zu verleihen.“

Wir haben unsere Abstimmung ganz klar und bestimmt begründet, so wie ich sie jetzt eben erneut begründet habe, daß nämlich die Verschlechterung des Wahlrechts und gewisse budgetrechtliche Verschiebungen es uns unmöglich machen, für diese Vorlage zu stimmen. Gleichwohl unterstellt uns der Herr Berichterstatter der Ersten Kammer, wir hätten nur deshalb dagegen gestimmt, um die hohen Herren von der Ersten Kammer zu täuschen und ihnen vorzumachen, uns sei der Entwurf viel zu gemäßig; also könnten sie ihn ruhig annehmen. So gerieben sind wir garnicht. Wir haben einfach unserer ganzen Stellung gemäß dagegen stimmen müssen. Das sage ich auch dem Kollegen Fehrenbach und denen, die sonst von einer Schwankung unserer Partei geredet haben. Die Presse ist leider auch dabei beteiligt. Einige demokratische Blätter haben in diesem Sinne geschrieben, und hier habe ich das nationalliberale „Badener Tageblatt“, das ähnlich aus einer Versammlung berichtet, die der Berichterstatter der Zweiten Kammer in Freiburg abgehalten hat. Da wird gesagt: „Die sozialdemokratischen Abgeordneten hätten lediglich gegen die Vorlage gestimmt, um draußen nicht des Agitationsstoffes entbehren zu müssen, da sie noch mehr Zugeständnisse von der Regierung erreichen wollten.“

Die Hoffnung, Zugeständnisse zu erreichen, haben wir schon längst abgegeben. Uns geht es nicht wie dem Abg. Wilkens, der die Hoffnung noch am Grabe aufspiang. Wir haben uns damals nach der Erklärung des Herrn Ministers schon gesagt, daß es unmöglich sein wird, nennenswerte Konzessionen zu erreichen. Man ist Erwägungen, die von uns ausgehen, einfach nicht zugänglich. Wir haben unsere Anträge hier nur gestellt, um vor der Öffentlichkeit festzustellen, wer den Mut hat, für die sozialdemokratischen Anträge zu stimmen, und wer die Gerechtigkeit zu vertreten wagt. Wir haben auch durchaus nicht gegen die Vorlage gestimmt wegen Mangels an Agitationsstoff. Wir sind an Agitationsstoff nie verlegen. (Große Heiterkeit.) Sie werden sehen, wie Berge hoch der Stoff wieder da liegt, wenn der Entwurf von der Ersten Kammer abgelehnt wird. Sie und die Erste Kammer beteiligen sich mit loblichem Eifer an der Beschaffung von Agitations-

stoff. Der Abg. Obkircher soll in der Versammlung vorher gesagt haben: „Feststehe, daß die Zentrums- und die Sozialdemokraten geneigt sind, der Regierung weitgehende Zusicherungen zu machen, weil sie Vorteile aus dem neuen Wahlverfahren zu ziehen hoffen.“

Auch hier werden wir wieder viel zu berechnend eingeschätzt. Ehrlichkeit scheint eine Tugend, die man nur den ganz Dummen zuschreibt. Uns macht man aber das Kompliment, uns für klug zu halten. Wir sind viel ehrlicher, als sie glauben. Uns geht es doch nicht wie Ihnen und dem Abg. Fieser, der da sagte, wir werden doch nicht den Ast absägen, auf dem wir sitzen. Wir sind objektiv und uneigennützig genug, selbst dann für das direkte Wahlrecht einzutreten, wenn es Nachteile für uns im Gefolge hat. Es stimmt nicht, daß wir nur deswegen dafür eintreten, weil wir davon Vorteile erhoffen.

In der allerersten Sitzung der Verfassungskommission habe ich schon gesagt: Wir sind überrascht, daß die Reformvorlage nicht reaktionärer ist. Offenbar ist sie durch die Einwirkung des Herrn Staatsministers von Brauer etwas anders ausgefallen, als sich nach der Rede des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juni 1902 annehmen ließ. Ich habe aber sofort erklärt, wenn es nicht gelingt, die Verschlechterungen des Wahlrechts für die arbeitenden Klassen zu beseitigen, müssen wir gegen die Vorlage stimmen. Auf demselben Standpunkt stehen wir heute noch. Die Resolution, die in den Versammlungen gefaßt wurde, auf die sich der Abg. Fehrenbach bezogen hat, lautet folgendermaßen: Die Versammlung betrachtet eine ganze Reihe anderer Bestimmungen der Regierungsvorlage als reaktionäre Verschlechterungen, gegen die sie mit aller Entschiedenheit protestiert. In erster Linie ist dies die Durchbrechung des allgemeinen Wahlrechts durch die Forderung der zweijährigen Anwartschaft bzw. des zweijährigen Besitzes der Staatsangehörigkeit für das aktive Wahlrecht, dann die Wahlentziehung der Steuerpflichtigen und endlich die erhebliche Verkürzung der politischen Macht der Ersten Kammer, wie sie in der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl von 31 auf 40 sowie in der Erweiterung ihrer budgetrechtlichen Kompetenzen zum Ausdruck kommt.

Sollte es der sozialdemokratischen Landtagsfraktion nicht gelingen, die Regierung zu namhaften Konzessionen an ihre Forderungen zu bestimmen, oder sollten seitens der Mehrheitsparteien Bestimmungen in das Gesetz hineingebracht werden, die vor der politischen Gerechtigkeit nicht bestehen können, so erwartet die Versammlung von den sozialdemokratischen Abgeordneten die Ablehnung der Vorlage.

Dies ist durchaus die konsequente Stellung, die unsere Partei bisher eingenommen hat. Wenn in einem unserer Parteiblätter zeitweise ein freundlicherer Ton angeschlagen wurde, und der Wunsch nach dem direkten Wahlrecht in den Vordergrund trat, so beweist das nur, daß die Stimmung im Volk für das direkte Wahlrecht so stark ist, daß man nur dringend raten kann, dieser Forderung endlich nachzugeben. Dies gilt insbesondere für die Erste Kammer. Wenn die Verfassungsreform scheitert, werden wir auch bei uns eine Bewegung gegen die Erste Kammer erleben, die der in den anderen Staaten nicht nachsteht. Uns kann es recht sein, wir leiden dabei keine Not. Aber wir erweisen uns mit unserer Warnung wieder als die eigentlich staatserkaltende und konservative Partei. (Große Heiterkeit.) Eine solche Volksbewegung wird ungeheure Dimensionen annehmen, und wer darunter zu leiden hat, das ist allein die Erste Kammer, die Regierung und die Parteien, die es mitverschuldet haben, daß die Regierung wagen konnte, einen solchen Vorschlag zu machen. Die Regierung ist nur auf Grund gewisser Forderungen früherer Parteien jetzt zu dieser Vorlage

gekommen. Wenn die Einführung des direkten Wahlrechts scheitert, waschen wir unsere Hände in Unschuld. Wir werden dann ernten, was hier gesät worden ist.

Zur Begründung seines Antrags erhält das Wort

Abg. Zehner: Der Antrag hat keine materielle Bedeutung. Zum Verständnis möchte ich folgendes bemerken: Im § 70 der Regierungsvorlage lautet der zweite Satz: Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden. Die Zweite Kammer hat in diesem § 70 einen Zwischenatz eingeschaltet, so daß der zweite Satz des § 70 lautet: Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61a, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden. Diese Einschaltung sollte lediglich darauf hinweisen, daß in den genannten §§ 61 und 61a etwas besonderes gesagt ist, daß nämlich unter Umständen eine Durchzählung beider Kammern stattfinden kann. Die Erste Kammer hat nun diese Einschaltung wieder gestrichen. Die Kommission der Zweiten Kammer hat aber neuerdings wieder den Antrag gestellt, es möge im § 61 gemeinschaftliche Abstimmung mit Durchzählung beschlossen werden. Demgemäß hat die Kommission der Zweiten Kammer diesen Vorbehalt auch wieder in den § 70 hineingebracht. Es ist nun aber das Bedenken aufgetaucht, ob nicht durch diese Einschaltung das Mißverständnis wachgerufen werden könne, als ob damit eine Vereinfachung des Rechts der wiederholten Beratung stattfinden solle. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es soll auch jetzt nur auf die Besonderheit des § 61 hingewiesen werden. Da aber diese Besonderheit bestehen bleibt, auch wenn im § 70 darauf nicht hingewiesen wird, und da es wünschenswert ist, zu Zweifeln keinen Anlaß zu geben, wird es ohne Schaden geschehen können, daß man die Worte wieder streicht, und die Zweite Kammer lediglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zu § 70 beitrifft.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet.

Abg. Dr. Wilkens: Ich kann nur kurz die Erklärung abgeben, daß wir auf dieser Seite des Hauses dem Antrag Zehner zu § 70 unsere Zustimmung geben werden.

Was den Antrag Benedey anbelangt, so habe ich selbst bereits in meinem ersten Vortrag hervorgehoben, daß es der nationalliberalen Partei außerordentlich schwer gefallen ist, in Bezug auf die finanziellen Dauererträge ihre Zustimmung zu der Fassung der Kommission zu geben. Auch wir sind der Meinung, daß es ein sehr erhebliches Zugeständnis ist, das wir hier machen, und daß dagegen mancherlei prinzipielle und praktische Bedenken ins Feld geführt werden können. Auf der anderen Seite aber müssen wir uns sagen, daß es sich hier um eine Sonderbestimmung des badischen Rechts handelt, die in anderen deutschen Staaten nicht besteht. Des weiteren konnten wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß, wenn auf diesem Gebiet nicht die in Frage stehende Konzession gemacht wird, ein positives Ergebnis in der Angelegenheit der Verfassungsreform überhaupt nicht zu erreichen sein wird.

Nun sind wir ja allerdings nicht der Meinung, daß die Verfassungsreform um jeden Preis zustande gebracht werden muß, und auch wir erachten den Preis, um den das Zentrum sie erreichen will, für zu hoch, dagegen sind wir der Meinung, daß das Opfer bezüglich der finanziellen Dauererträge noch vertreten werden kann, und werden daher gegen den Antrag Benedey stimmen, durch dessen

Annahme die ganze Reform zum Scheitern kommen würde. Im übrigen bin ich nicht der Meinung des Abg. Eichhorn, daß wir am Grabe der Verfassungsreform stehen. Ich glaube vielmehr, daß gerade aus den heutigen Verhandlungen Regierung wie Erste Kammer Anlaß nehmen sollten, sich allen Ernstes noch einmal die Frage vorzulegen, ob es nicht sehr zweckmäßig sei, auf Grund unserer maßvollen Vorschläge die Sache zu einem Ende zu bringen. Was sonst geschehen wird, haben wir aus dem Munde des Abg. Eichhorn gehört, und ich glaube, es wäre gut, wenn eine derartige maßlose Agitation, wie er sie angekündigt hat, unserem Lande erspart bliebe. Die Herren Sozialdemokraten befinden sich übrigens in dieser Sache in einer leichten Position. Sie wissen ganz genau, daß es auf ihre Stimmen nicht ankommt. Ich muß aber ganz ernste Zweifel darüber aussprechen, ob, wenn ihre Stimmen bei dieser Reform entscheidend ins Gewicht fielen, die Herren sich nicht noch einmal die Frage vorlegen würden, ob sie es vor dem Lande verantworten können, eine ablehnende Stellung einzunehmen. Ich meine also, die Verhältnisse weisen auf eine Verständigung mit aller Entschiedenheit hin, und die Kommissionsvorschläge bilden eine Brücke, auf der eine Verständigung stattfinden kann. Möchten die anderen gesetzgebenden Faktoren diese Brücke betreten, damit wir noch auf diesem Landtag zu einem positiven, verhältnismäßig befriedigenden Ergebnis gelangen!

Abg. Mampel: Die Differenzpunkte, die jetzt noch bestehen, sind nicht derart, daß die Verfassungsreform daran scheitern könnte. Ich glaube vielmehr, daß, wenn die beiden großen Parteien dieses Hauses, die nationalliberale und Zentrumspartei, einmütig bleiben, und die Erste Kammer sich zu Konzessionen bereit findet, wir auf diesem Landtag nicht auseinander gehen, ohne das direkte Wahlrecht zu erhalten. Es fragt sich nur, ob, wenn das Reformwerk jetzt scheitert, wir es später wieder in der Form zur Beratung bekommen, wie wir es jetzt haben. Ich für meine Person schließe mich den großen Parteien an und werde diese meine Stellung vor meinen Wählern verantworten können.

Abg. Benedy: Ich bedaure es, daß die nationalliberale Partei sich nicht entschließen kann, unserem Antrage zuzustimmen. Ich will ihr keine Vorwürfe machen und auch keine Ratschläge geben, aber ich habe die Empfindung, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, auf die Streitpunkte der Stellvertretung und der Frage, ob Ernennung oder Wahl der Oberbürgermeister usw. weniger Gewicht zu legen, und vielmehr in der Frage der Finanzgesetzgebung fest zu bleiben. Ich glaube, wenn die Verfassungsreform in der Weise zustande kommt, wie es nach den Kommissionsbeschlüssen vorgeesehen ist, daß kein Zustand der Ruhe und der Gesundung unseres öffentlichen Lebens eintreten wird, sondern beim ersten Anlaß die größten Streitigkeiten hervortreten würden, und, wenn z. B. die Erste Kammer auf Grund ihrer neuen Rechte eine vollstündliche und gesunde Steuerreform vereiteln sollte, so würden die Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Häusern und die Aufregung in der Bevölkerung noch in viel heftigerer Weise zutage treten, als bisher. Gerade weil wir hier ganze Arbeit machen und Ruhe schaffen wollen, können wir uns nicht entschließen, dem Antrag der Nationalliberalen zuzustimmen.

Staatsminister Dr. v. Brauer: Ich werde dem Beispiel der meisten Herren Vorredner darin folgen, daß ich mich auf die Besprechung der drei Differenzpunkte beschränke, die ja allein zu meiner großen Freude und Genugtuung noch bestehen, und die alle drei nicht sehr er-

heblich sind. Ueberhaupt sind Meinungsverschiedenheiten — ich möchte das von vornherein bemerken — eigentlich nur noch zwischen diesem Hohen Hause und der Ersten Kammer vorhanden. Die Regierung, wenn es auf sie allein ankäme, würde den Beschlüssen Ihrer Kommission ohne weiteres zustimmen können, wenn sie auch bei manchen dieser Bestimmungen noch erhebliche Bedenken hat. (Lantes Bravo im Hause.) Ja, meine Herren, es gibt aber noch ein „Aber“, (Große Heiterkeit) — sie weiß eben ganz genau, daß leider die Erste Kammer diese Ihre Beschlüsse so, wie sie Ihre Kommission gefaßt hat, nicht annehmen wird, und es ist also die Verständigung noch keineswegs erreicht; es besteht noch ein häuslicher Kampf zwischen den beiden Kammern. Es sind ja, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, im wesentlichen noch drei Differenzpunkte, um die es sich handelt. Ich kann hinzufügen, es sind im Grunde nur noch zwei Differenzpunkte, die ich alle beide in der Kommunalvertretung von der Krone ernannt oder gewählt werden sollen, ist eine solche, die die Regierung schon im andern Hause als eine minder erhebliche bezeichnet hat, und von der ich glaube, daß auch das Hohe andere Haus hierin nachgeben wird. Habe ich darin Recht, so bleiben also nur noch zwei Differenzpunkte, die ich alle beide nicht für sehr bedeutungsvoll halten kann. Allerdings das Stellvertretungsrecht für Standesherrn und Kirchen ist eine Sache, die vom Standpunkt der Ersten Kammer aus als eine recht wichtige angesehen wird. Das andere Hohe Haus hat seit Jahrzehnten darnach gestrebt, diese Stellvertretung zu erreichen; es wartet seit langem auf die Gelegenheit einer Verfassungsrevision, und nachdem diese jetzt eingetreten ist, legt es den allergrößten Wert darauf, dieses Recht zu erlangen. Ich würde es bis zu einem gewissen Grad begreifen, daß dieses Hohe Haus Bedenken gegen dieses Stellvertretungsrecht hätte, wenn der Regierungsentwurf noch bestünde, wonach in sehr vielen und wichtigen Fällen ein Durchzählungsverfahren stattfinden sollte. Da käme es natürlich auf jede Stimme mehr oder weniger an. Nachdem aber das Durchzählungsverfahren im wesentlichen abgelehnt ist, scheint mir doch das Interesse dieses Hohen Hauses an der Frage der Stellvertretung ein recht geringes zu sein. Es ist weiter nicht außer acht zu lassen, daß die Erste Kammer sich große Reserve auferlegt hat in Bezug auf die Zusammenfassung dieses Hohen Hauses. Sie hat glatt alle Bestimmungen angenommen, wie die Zweite Kammer sie festsetzte, mit Ausnahme des Proportionalwahlverfahrens in den Städten, und dies nur deshalb, weil die Regierung jenes Wahlssystem für unannehmbar bezeichnet hatte. In allen übrigen Punkten hat sie den Entwurf genau so angenommen, wie dieses Hohe Haus es haben wollte. Das ist eine weitgehende Rücksicht, die es Ihnen meines Erachtens erleichtern sollte, in einer Bestimmung nachzugeben, auf die nun einmal das andere Haus mit Recht oder Unrecht einen sehr entscheidenden Wert legt, und die doch andererseits wiederum eine Bestimmung ist, die keine große praktische Bedeutung hat, und, muß ich hinzusetzen, doch auch rechtlich sehr gut zu begründen ist. Sie dürfen nicht übersehen, daß es sich hier eigentlich um Mitglieder der Ersten Kammer handelt, die juristische Personen oder Korporationen sind. Nicht der Standesherr ist streng genommen berechtigt, sondern die Standesherrschaft, jenes Gebiet, das bis zur Auflösung des alten Deutschen Reiches reichsunmittelbares Land war und Landeshoheit besaß. Diesem Gebiet, dieser juristischen Person gleichsam, ist das Recht verliehen worden, in allen den Ländern, wo Teile dieses Gebiets liegen, vertreten zu sein, und daß dieses Recht einer juristischen Person auch ausübbar ist durch einen Stellvertreter, ist doch etwas, was

allgemein rechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht. Ich gebe mich deswegen der Hoffnung hin, daß, wenn das andere Hohe Haus, was ich nicht bezweifle, diese Stellvertretung wieder in den Entwurf einsetzt, und der Entwurf in dieses Hohe Haus zurückkommt, hier Einsicht und Mäßigung genug bestehen wird, um an diesem untergeordneten Punkt das Werk nicht scheitern zu lassen.

Wichtiger, viel wichtiger ist die Frage der Regelung der finanziellen Befugnisse zwischen beiden Häusern. Aber hier sind wir ja auch in den wichtigsten Bestimmungen bereits einig. Wir sind darüber einig, welche Entwürfe und Vorlagen der Regierung zunächst an dieses Hohe Haus kommen müssen. Wir sind darüber einig, welche Entwürfe und Vorlagen gar nicht an das andere Haus gelangen dürfen, wenn sie in diesem Hohen Hause abgelehnt werden. Wir sind darüber einig, daß die Erste Kammer das Recht bekommen könne, im Finanzgesetz sowohl, wie in den finanziellen Dauererlassen Änderungen im einzelnen vorzunehmen. Nur bei den einzelnen Budgetpositionen besteht noch eine Differenz, die praktisch von geringer Bedeutung ist. Sie kommt im wesentlichen darauf hinaus, daß das schöne Vorrecht, die Regierung gelegentlich durch Abstriche zu ärgern, auch das andere Hohe Haus besitzen will. (Geiterkeit.) Das ist eigentlich die ganze Frage. Die Regierung, die schon gerade genug daran hat, daß dieses Hohe Haus ihr nach Belieben abstreichen kann, hat im Grunde kein Interesse daran, den Wunsch des andern Hohen Hauses erfüllt zu sehen; aber wir wissen, daß die Erste Kammer darauf den allergrößten Wert legt, und darum sollte ich glauben, daß diese verhältnismäßig unbedeutende Frage nicht die Ursache werden kann, um den ganzen Entwurf zum Scheitern zu bringen.

Die Herren Benedey und Eichhorn haben nun freilich gemeint, der „Preis“, der verlangt werde für die Gewährung des direkten Wahlrechts, sei zu hoch. Sie sprachen von „Kautelen“ und „Gegengewichten“, die in diesem Entwurf enthalten seien. Nun frage ich Sie, wo liegen denn diese Kautelen? Früher gewiß, vor zwei oder vier Jahren, hat die Regierung noch wirkliche „Kautelen“ verlangt; sie wollte eine andere Zusammensetzung dieses Hohen Hauses haben; sie wollte das direkte Wahlrecht nur teilweise in diesem Hause eingeführt sehen. Aber in unserm heutigen Entwurf, wo sind denn da die „Gegengewichte“? Man hat erwähnt, die Karenzzeit für neu Angezogene und unipunkliche Steuerzahler. Was macht das aber aus? (Abg. Eichhorn: Viele Tausende!) Keine Hundert, und Jahrzehnte werden vergehen, bis in irgend einem Wahlbezirk einmal das Ergebnis von dieser Bestimmung beeinflusst wird. Außerdem haben Sie ja ihre Bedeutung wesentlich abgeschwächt. Wir haben sie ähnlich, wenn auch nicht ganz so scharf einführen wollen, wie sie in Hessen besteht und in Bayern beabsichtigt ist. Wir haben uns dann bereit gezeigt, hierin nachzugeben, und haben schließlich die Fassung angenommen, welche die Mehrheit dieses Hauses vorgeschlagen hat. Also, Kautelen oder Gegengewichte kann man in dieser Bestimmung nicht finden.

Was die Verstärkung der Ersten Kammer betrifft, so muß ich mich darüber wundern, daß, wenn die Regierung aus einer Adelskammer eine Kammer machen will, in der die bürgerlichen Elemente stark vertreten wären, in der Vertreter der Handelskammern, der Landwirtschaft, des Handwerks sitzen, — daß man solche Änderungen einem fortschrittlich gesinnten Manne gewissermaßen abringen muß. Darin kann man doch keine „Gegengewichte“ finden!

Im Finanzrecht allerdings, das wir für die Erste Kammer beanspruchen, können Sie ein „Gegengewicht“ sehen;

so ist es auch in der Regierungsvorlage bezeichnet; aber Gottlob sind wir in denjenigen Bestimmungen des Finanzrechts, die die Regierung für wesentlich hält, einig und es ist nur noch eine unbedeutende Differenz übrig. Ich hoffe, daß, wenn die Vorlage an dieses Haus zurückkommt, es der weisen Mäßigung dieses Hohen Hauses gelingen wird, die letzten Schwierigkeiten zu überwinden und doch noch zu einer Verständigung zu gelangen.

Der Präsident teilt mit, daß folgender weiterer Antrag eingekommen sei:

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, zu § 28 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, zu § 32a Abs. 2 und § 39:

den Antrag der Kommission abzulehnen und den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten.
Zehnter, Zehrenbach, Gießler.

Zur Begründung des Antrages erhält das Wort

Abg. Zehnter: Die Begründung dieses Antrages ist sehr einfach. Die Mitglieder des Zentrums haben in der Kommission für die Stellvertretung und für alle diejenigen Bestimmungen gestimmt, die das Stellvertretungsrecht der Standesherrn und der kirchlichen Repräsentanten betreffen. Mit ihrer Abstimmung sind aber die Mitglieder des Zentrums nicht durchgedrungen, sie sind jedoch noch jetzt der Meinung, daß das Stellvertretungsrecht aufrecht erhalten werden soll, und genötigt, um diese Anschauung zum Ausdruck zu bringen, einen diesbezüglichen positiven Antrag zu stellen. Die Mitglieder des Zentrums haben in der Kommission auch dagegen gestimmt, daß die Vertreter der Gemeinden und Kreise in der Ersten Kammer aus Wahlen hervorgehen sollen. Nachdem aber der Herr Staatsminister erklärt hat, daß die Großh. Regierung sich mit der Wahl an Stelle der landesherrlichen Ernennung einverstanden erklären könne, und nachdem er in Aussicht gestellt hat, daß der Beschluß der Kommission auch in der Hohen Ersten Kammer voraussichtlich keiner Beanstandung begegnen werde, sind die Mitglieder des Zentrums in der Lage, abweichend von ihrer Stellungnahme in der Kommission, für den Beschluß der Kommission in Bezug auf die Wahl der Vertreter der Städte und Kreise einzutreten.

Abg. Dr. Wilkens erklärt, daß die nationalliberale Partei auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe und für diese stimmen werde.

Abg. Benedey gibt namens seiner Fraktion dieselbe Erklärung ab.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Die Antragsteller Abgg. Benedey und Zehnter verzichten auf das Schlußwort.

Es erhält deshalb das Schlußwort der Berichterstatter

Abg. Obkircher: Der Vertreter der staatserkaltenden konservativen Sozialdemokratie hat einen Teil meiner Rede, die ich kürzlich in Freiburg gehalten habe, in die Erörterung gezogen, aber dabei noch angezweifelt, ob ich mich damals über die Absichten der Sozialdemokratie in bezug auf die Verfassungsreform tatsächlich dahin ausgedrückt hätte, daß die Herren Sozialdemokraten alle geforderten Konzessionen zulassen würden, um nur in den Besitz des direkten Wahlrechts zu gelangen, weil sie glaubten, daß dieses für ihre Partei günstig sein werde. Ich muß mich nun schuldig bekennen, daß ich in Freiburg wirklich so gesprochen habe, weil diese Ansicht, die ich aus den Er-

fahrungen der letzten Monate geschöpft habe, nach meiner festen Ueberzeugung richtig ist. Ich halte sie auch jetzt durch die Erklärungen Eichhorns keineswegs widerlegt und werde künftig wieder ebenso sprechen, wie es meiner Ueberzeugung entspricht.

Ich kann also über die Stellung der Kommission nichts weiter sagen, als ich schon eingangs gesagt habe. Niemand im Hohen Hause wird jetzt mehr über die Tragweite der Kommissionsbeschlüsse im Zweifel sein. Es sind nun in dieser Verhandlung zweierlei Erscheinungen hervorgetreten. Eine unerfreuliche, darin, daß neue wesentliche Abänderungsanträge gestellt worden sind, durch die natürlich die Einheitlichkeit und das Gewicht unserer Beschlüsse erheblich beeinträchtigt werden. Die andere sehr erfreuliche Erscheinung ist die, daß der Herr Staatsminister erklären konnte, daß die Großh. Regierung mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden sei, wogegen er allerdings befürchten müsse, daß das andere Hohe Haus Schwierigkeiten machen werde. Ich möchte indessen glauben, daß die Einmütigkeit, die nun glücklicherweise zwischen der Großh. Regierung und diesem Hohen Hause besteht, auf die Erste Kammer ihren Eindruck nicht verfehlen wird, so daß wir also weniger zu befürchten brauchen, daß diese ihren Widerstand aufrecht erhalten wird. Ich glaube auch, daß im Falle des Scheiterns des ganzen Wertes die Verantwortung des anderen Hauses doch so außerordentlich groß wäre, daß dasselbe sich kaum dazu entschließen wird, sie zu übernehmen. Deshalb kann ich auch jetzt noch die Hoffnung aussprechen, daß das Werk, das ein so ungeheures Maß von Arbeit erfordert hat, und daß damit eine Frage, die seit einigen Jahrzehnten und namentlich in den letzten Jahren die Gemüter in Baden so vielfach erregt und beunruhigt hat, doch noch zu einem glücklichen Abschluß gebracht werde. (Beifall.)

Das Haus tritt hierauf in die Spezialberatung ein.

Der Abänderungsantrag der Abgg. Zehnter und Gen. zu § 28 wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt, ebenso der Abänderungsantrag der Abgg. Zehnter und Gen. zu §§ 30 Abs. 2 und § 32a Abs. 2.

Der Abänderungsantrag der Abgg. Benedey und Gen. zu §§ 60, 61 und 61a wird mit allen gegen 14 Stimmen abgelehnt. Der zu § 70 gestellte Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. wird einstimmig angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird der ganze Gesetzesentwurf mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen.

Dagegen stimmen die Abgeordneten der sozialdemokratischen, der demokratischen und der freisinnigen Partei.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr abends.

*** Karlsruhe, 12. Juli. 126. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 13. Juli 1904, vormittags 9 Uhr:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Antrag der Abgg. Benedey und Genossen, den Gnadengabensfond betreffend — Drucksachen Nr. 58 und 58 a. — Berichterstatter: Abg. Giebler.

2. Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Auslegung des Schlusssatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr. — Drucksache Nr. 70. — Berichterstatter: Abg. Breitner.

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Bad. Gastwirteverbands und der Witve Badens um Aufhebung der Transferierungsstaxe. — Drucksache Nr. 71. — Berichterstatter: Abg. Kramer.

4. Desgleichen über die Bitte des Architekten G. A. Hofner in Karlsruhe um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Dr. Weich.

5. Desgleichen über die Bitte des Bauvorstandes der Maschinen- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a. Berichterstatter: Abg. Süßkind.

6. Desgleichen über die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldtrager in Niederhof um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Süßkind.

7. Desgleichen über die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Vertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts. Berichterstatter Abg. Kramer.

8. Desgleichen über die Bitte des Lokomotivführers a. D. Erwin Wismann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts. Berichterstatter Abg. Wampel.

9. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn. Berichterstatter Abg. Geppert.

10. Desgleichen über die Bitte des Karl Gregott Wögger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim bad. Bahnbau. Berichterstatter Abg. Neuwirth.

*** Karlsruhe, 12. Juli. 20. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 13. Juli 1904, vormittags 10 Uhr:**

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend (zweite Beratung). Berichterstatter: Frhr. v. Göler.

3
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

ano-
rtei.

der
woch,

den
aben-
richt-

über
lachen
erbe-
). -

er die
s um
l. -

afner
ei f.
afsch-
Ber-
eiger-

bolin
atter:

ulfus
richt-

a. D.
haliß.

ahnen
Hew
e an
er in
betm

g der
woch,

über
reffend

